



Gemeinde Bischofsheim



Eröffnungsbilanz

auf den

01.01.2008

„Sorgfältige Buchführung ist für jede Organisation eine conditio sine qua non. Ohne ordentliche Buchführung ist es unmöglich, die Wahrheit in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrechtzuerhalten.“

Mahatma Gandhi (1869–1948)

Impressum



Gemeinde Bischofsheim

Eröffnungsbilanz

Herausgeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim

Verantwortlich i.S.d.P.:

R. Bersch, Bürgermeister

Konzept, Text & Gestaltung, Layout:

Finanzmanagement

Produktion:

Eigendruck

Internet: www.bischofsheim.de

Ansprechpartner:

Hagen Treber

E-Mail: h.treber@bischofsheim.de, Tel. : 06144-40437, Fax : 06144-40469

© Gemeinde Bischofsheim

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, immer die weibliche und männliche Bezeichnungen zu nutzen. Die Begriffsbezeichnung bezieht sich somit ggf. jeweils auf die weibliche und die männliche Form.

Inhaltsübersicht

01	Editorial	Seite 1 - 2
02	Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008	Seite 3 - 4
	Eröffnungsbilanztafel	
03	Anhang zur Eröffnungsbilanz	Seite 6 - 8
	I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	
	Erstmaliger Vermögensstatus, Rechtsgrundlagen, Aufstellung, Prüfung und Feststellung, Bestandsaufnahme, Bewertung, Abschreibungen, Beteiligungen, Forderungen, Baulandgrundstücke, Immaterielle Vermögenswerte, Sonder-Sonderposten (SoPo), Rückstellungen, Verbindlichkeiten	
	II. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	
	<u>Aktiva</u>	Seite 9 - 18
	1. Anlagevermögen	
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	
	1.2 Sachanlagen	
	1.3 Finanzanlagen	
	2. Umlaufvermögen	
	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
	2.2 Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen u. Waren	
	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
	2.4 Flüssige Mittel	
	3. Rechnungsabgrenzungsposten	
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	<u>Passiva</u>	Seite 19 - 26
	1. Eigenkapital	
	1.1 „Netto-Position“	
	1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	
	1.3 Ergebnisverwendung	
	2. Sonderposten (SoPo)	
	2.1 SoPo für Investitionszuweisungen, -zuschüsse, -beiträge	
	2.2 Sonstige Sonderposten	
	3. Rückstellungen	
	3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	
	3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich	
	3.3 Rückstellungen für Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	
	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
	3.5 Sonstige Rückstellungen	
	4. Verbindlichkeiten	
	4.1 Anleihen	
	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
	4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
	4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	
	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	
	4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	
	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
	4.8. Sonstige Verbindlichkeiten	
	5. Rechnungsabgrenzungsposten	
	III. Weitere Erläuterungen	Seite 27 - 29
	1. Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen	
	2. Kameraler Jahresabschluss 2007, Übergangsbuchhaltung	
	IV. Sonstige Angaben	Seite 30 - 38
	1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	
	2. Organe und Vertretungsbefugnis	
	3. Bilanzkennzahlen	
04	Anlagen	ab Seite 39
	Wissen kompakt	
	Chronologie Fragmente	
	Anlagenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Rückstellungsübersicht	

Editorial

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat am 14.10.2004 den Wechsel der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2008 beschlossen. Damit wurden die Weichen für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKRS) bei der Gemeinde gestellt. Die Haushaltsreform verfolgt das Ziel, die zahlungsorientierte Kameralistik auf ein ressourcenorientiertes Rechnungssystem umzustellen und bspw. die Gesamtabbildung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch, die Budgetierung oder auch die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte zu ermöglichen. In diesem Kontext war oft von einem Paradigmawechsel und/oder einer Jahrhundertreform die Rede.

Opportun und zielgerichtet erfolgte die Transformation für Bischofsheim als Gemeinschaftsprojekt, in einer Kooperation von 7 Kommunen, unter fachlich-organisatorischer Begleitung eines Consulting Unternehmens. Etliche (externe und interne) Schulungsmaßnahmen und Workshops gliederten den Umstellungszeitraum von Mitte 2005 bis Ende 2007. Zur Realisierung der neuen Haushaltsführung waren vielfältige, umfang- und detailreiche Teilschritte zu absolvieren: vom steuernden Projektmanagement über bspw. die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens, die gesetzlichen Grundlagen, die Kostenrechnung, die Produktbildung, die doppische Finanzbuchhaltung und den doppischen Haushalt bis zur Organisation und Durchführung der (erstmaligen) Inventur zur Erfassung und Wertbestimmung aller kommunalen Vermögensgüter und Verbindlichkeiten. Dabei waren unzählige Fragen zu klären und viele Entscheidungen zu treffen, zum Beispiel zur Installation einer Interimsbuchhaltung.

Plangemäß lieferte der neue Produkt-Haushalt für das Jahr 2008 den ersten „sichtbaren“ Schritt und eine „begreifbare“ Abbildung des Veränderungsprozesses. Mit der Vorlage dieses 340 Seiten starken Plandokuments, in der Gemeindevertreterversammlung am 11.12.2007, konnte der Gemeindevorstand die erste doppische Rechnungsperiode in der Historie von Bischofsheim offiziell einleiten. Und noch etwas war völlig neu: erstmals wurde der komplette Haushaltsplan auf der Homepage der Gemeinde www.bischofsheim.de veröffentlicht.

Programmatisch etablierte der Produktplan mit dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt zwei Elemente des neuen „Drei-Komponenten-Systems“. Diese beiden Haushaltsteile sind *zeitraumbezogene* Rechnungen, da sie sich jeweils auf die Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres beziehen. Der Ergebnisplan kann dabei in etwa mit dem früheren Verwaltungshaushalt oder auch mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) verglichen werden. Der doppische Finanzhaushalt hingegen lässt sich nur teilweise mit dem Vermögensplan kameraler Prägung in Übereinstimmung bringen, da er nicht nur die Investitionen spiegelt, sondern die komplette Liquidität abbilden soll, den „Cashflow“ aus der laufenden Verwaltungs-, aus der Investitions- sowie aus der Finanzierungstätigkeit.

Innovativ komplettiert die Bilanz, mit ihrer *stichtagsbezogenen* Vermögensdokumentation, die reformierte Rechnungslegung. Die Bilanz bzw. die Vermögensrechnung wird auf einen bestimmten Tag erstellt; zunächst zum Beginn der ersten doppelischen Rechnungsperiode, danach immer zum jährlichen Abschlussstag. Passend zum Starttermin der Produktplanung fokussiert die *Eröffnungsbilanz* der Gemeinde Bischofsheim die kommunale Vermögenssituation somit auf den 01.01.2008. Mit diesem bilanziellen Abbild von Aktiva und Passiva hat das bisher noch fehlende Element im Drei-Komponenten-System der Doppik seinen Platz eingenommen, wird die gewünschte Transparenz von Mittelherkunft (Passiva) und Mittelverwendung (Aktiva) geführt.

Kostenträchtig, zeitintensiv und aufwändig war die praktische Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts, mit Implementierung der Doppik als Planungs- und Rechnungslegungsinstrument, den Produkthaushalten 2008, 2009 und 2010, den Zwischen- und den vorläufigen Jahresabschlussberichten sowie der nunmehr vorliegenden Eröffnungsbilanz, ein hartes Stück Arbeit. Das Vorhaben wurde beispielsweise erschwert durch überzogene (der Landesgesetzgeber befrachtete die Vorgaben in Hessen bspw. mit der unnötigen Pflicht, gleich zwei Finanzrechnungen, die direkte und die indirekte, zu führen) und unklare oder fragmentarische oder auch zu späte gesetzliche Vorgaben, durch fehlende, fehlerhafte oder unzureichende Finanzwesen-Software, durch den hohen systemischen Aufwand, die nicht kongruenten Anforderungen der Statistik und durch ungünstige personelle Ressourcen sowie – und dies wäre eigentlich an erster Stelle zu nennen - dem Unvermögen der Bundesländer sich auf einen gemeinsamen Umstellungszeitpunkt und auf ein einheitliches Regelwerk zu verständigen. Wie zu mittelalterlichen Zeiten des Landadels, der Wegzölle und der unterschiedlichsten Zahlungsmittel „pfligten“ Bundesländer und Stadtstaaten den Föderalismus und proklamierten „ihre“ jeweiligen Doppikvorschriften, oder eben (noch) nicht. Ein Widerspruch par excellence, denn die Modernisierung des öffentlichen Rechnungswesens, mit ihrer jahrzehntelangen Vorbereitung auf Ebene der Innenminister und –senatoren, sollte (doch) zu mehr Transparenz und einer besseren Vergleichbarkeit führen. Von diesem Anspruch ist die bundesrepublikanische Wirklichkeit heute allerdings weiter entfernt als jemals zuvor in der tradierten Kameralistik. Kurzum: Es war ein äußerst mühevoller Weg, über mehr als steinige Pfade, mit dem ernüchternden Blick auf eine zergliederte Reformlandschaft. Paradox: Das (Zwischen-) Fazit verstärkt den Ruf nach einer länderübergreifenden Reform des gerade erst reformierten neuen Rechnungswesens.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bischofsheim zum 01.01.2008

- Euro -

Position 5	Bezeichnung 6	2008 7	2007 8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	27.848.931,93	
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00	
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00	
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00	
1.3	Ergebnisverwendung	0,00	
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	
2	Sonderposten	0,00	
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,-zuschüsse und	0,00	
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	6.289.309,70	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	86.525,16	
2.1.3	Investitionsbeiträge	1.678.456,79	
2.2	Sonstige Sonderposten	0,00	
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.585.399,45	
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldverhältnisse	0,00	
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
3.5	Sonstige Rückstellungen	140.790,94	
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.241.667,44	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.903.832,00	
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	210.212,62	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	18.518,99	
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	510.000,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	284.629,05	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.181.579,01	
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	75.550,53	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	21.121,48	
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	375.076,67	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	1.014.163,72	
	Summe Passiva	61.543.414,49	

Kommunales Anlagevermögen



Rathaus (Gebäude 1)



Bahnhofsgebäude



Kindertagesstätte Im Klinker



Kindertagesstätte Parkweg (rechter Gebäudeteil)



„Palazzo“ (rechter Gebäudeteil)



Feuerwehrgerätehaus (Altbau)

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erstmaliger Vermögensstatus

Die Eröffnungsbilanz (EB) der Gemeinde Bischofsheim auf den 01.01.2008 ist die erstmalige vollständige Darstellung der Vermögenslage der Kommune auf Basis einer doppischen Rechnungslegung.

Rechtsgrundlagen

Auf die Bilanz (Vermögensrechnung) wurden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) angewendet. Ergänzend wurden die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 38 bis 43 und 59 der GemHVO-Doppik, die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) angewandt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß den Vorgaben der §§ 49, 50 und 59 bzw. nach dem Muster 19 zu § 49 der GemHVO-Doppik. Die Verpflichtung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 114o i.V. mit § 108 Abs. 3 HGO. Die Bilanz (Vermögensrechnung) ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik erfolgt.

Aufstellung, Prüfung und Feststellung

Die Eröffnungsbilanz (plus Anhang) ist vom Gemeindevorstand aufzustellen und vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. (Nr. 3.1 und Nr. 19.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik). Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz ist Aufgabe der Gemeindevertretung (Nr. 19.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik).

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeindevorstand am 22.03.2010 aufgestellt und dem Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau zur Prüfung und Testierung zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte (mit Unterbrechungen) im Zeitraum vom 12. April 2010 bis 18. Mai 2010. Die Feststellungen des Prüfungsberichts wurden in dieser Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Das erforderliche Testat wurde erteilt.

Bestandsaufnahme

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) ist die perioden-, sach- und verursachungsgerechte Abbildung von Ressourcenaufkommen und -verbrauch. Hierzu ist es u.a. erforderlich, das gesamte Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) sowie die Verbindlichkeiten zu erfassen und zu bewerten. Für die erstmalige Bilanzierung der Gemeinde wurden deshalb die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten durch ein Inventurverfahren mengenmäßig erfasst. Die Verpflichtung zu einer Inventur ergibt sich aus § 108 Abs. 3 HGO. Die beweglichen Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme im Dezember 2007 ermittelt, die immateriellen Vermögensgüter mit Hilfe buchmäßiger Aufzeichnungen. Als Stichtag für die Bewertung wurde der 01.01.2008 angesetzt.

Bewertung

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte nach § 59 GemHVO-Doppik grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK/HK), ersatzweise mit Hilfs-/Richtwerten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Anschaffungskosten (AK) die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ein Gegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Zu den Anschaffungskosten (AK) des einzelnen Vermögensgutes zählt auch eine umsatzsteuerliche - nicht abziehbare - (Vor-)Steuer. Nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Herstellungskosten (HK) die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nach § 108 HGO bilden die AK/HK die Obergrenze für die Bewertung. Soweit die AK/HK nicht feststellbar waren, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätten ermittelt werden können, erfolgte die Bewertung mit Erfahrungs- und/oder Richtwerten, bspw. der Bodenrichtwertstaffel für Grundstücke, den Normalherstellungskosten (NHK) für Gebäude oder dem Ingenieurverfahren nach Schadenzustandsklassen für Straßen, Wege und Plätze. Auch in diesen Fällen wurde das Anlagevermögen um Abschreibungen vermindert.

Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden nach den Regelungen des § 43 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und restlichen bzw. der *betriebsgewöhnlichen* Nutzungsdauer, festgelegt. Soweit keine kommunalspezifischen Erfahrungswerte vorlagen, orientierte sich die beigelegte Nutzungsdauer für die einzelnen Wirtschaftsgüter an der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen bzw. den steuerlichen Abschreibungstabellen. Als Abschreibungsmethode wurde ausschließlich die lineare Abschreibung gewählt. Soweit das genaue Zugangs-, Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmedatum nicht zu ermitteln war, gelangte ein „Signaldatum“ 01.01.1900 zur Anwendung. Für alle anderen Zugänge wurde die monatsgenaue Abschreibung gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Beteiligungen

Der Wert von Beteiligungen wurde angesetzt,

- in Höhe des eingelegten Kapitals,
- mit einem Erinnerungswert von 1,- Euro
- oder nach dem anteiligen Eigenkapital gemäß dem Prinzip der Eigenkapital-Spiegelbildmethode (§ 59 GemHVO-Doppik).

Forderungen

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag ggf. niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, erfolgten (bereits beim letzten kameraleen Jahresabschluss) angemessene Niederschlagungen.

Baulandgrundstücke

Die als Bauland zur Veräußerung bestimmten Grundstücke sind nach § 49 GemHVO-Doppik und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) im *Anlagevermögen* ausgewiesen und in der Regel mit den Anschaffungskosten bzw. den Bodenrichtwerten bewertet. Abweichend von dieser Norm, wurden die zur Veräußerung vorgesehenen, grundbuchrechtlich im Eigentum der Gemeinde Bischofsheim geführten Grundstücke des Entwicklungsgebietes „Wingertspfad“, mit dem festgelegten (Verkaufs)Preis aktiviert. Analog hierzu wurde eine wertgleiche Verbindlichkeit gegenüber dem Entwicklungsträger auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) berücksichtigt, da der Verkaufserlös der Entwicklungsmaßnahme zuzurechnen ist.

Immaterielle Vermögenswerte

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden gemäß § 49 GemHVO-Doppik Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte betrachtet. Ein Bilanzansatz ist nur zulässig, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden, gilt nach § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Aktivierungsverbot. Zu den immateriellen Vermögenswerten zählen nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik auch die von der Gemeinde gewährten Investitionszuschüsse, z.B. an Vereine. Für die Auflösung (Abschreibung) gilt grundsätzlich die Nutzungsdauer des bezuschussten Investitionsgutes. Im Zweifelsfall (oder zur Vereinfachung) ist von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren (§ 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik) auszugehen.

Sonderposten (SoPo)

Erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen wurden in Höhe der empfangenen Zuwendungen als Sonderposten (SoPo) passiviert und in der Regel analog den Nutzungszeiträumen der finanzierten bzw. bezuschussten Anlagegüter linear aufgelöst. Bei pauschalen Investitionszuwendungen oder bei Zuwendungen deren Auflösungszeiträume nicht feststellbar waren, wurde ein Auflösungskorridor von 10 Jahren (Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 59 GemHVO-Doppik) berücksichtigt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach § 108 Abs. 3 HGO in Höhe der Beträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (sachgerechte Beurteilung) erforderlich sind. Für Pensions-, Beihilfe- und Alterteilzeitrückstellungen wurden entsprechende versicherungsmathematische Methoden und Verfahren zur Ermittlung angewandt. Eine tabellarische Aufstellung über die Rückstellungen wird mit der Anlage „Rückstellungsübersicht“ geführt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten (z.B. Kommunaldarlehen und Kassenkredite) wurden gemäß § 108 Abs. 3 HGO mit den sich zum Bilanzstichtag ergebenden Rückzahlungsbeträgen passiviert. Eine Übersicht über die Verbindlichkeiten wird mit der entsprechenden Anlage geboten.

II. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Aktiva	-	Mittelverwendung	Bilanzsumme rund 61,543 Mio. EUR
---------------	---	------------------	---

1. Anlagevermögen 59.561.165,39 EUR

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 45.156,93 EUR

Immaterielle Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter sind, soweit sie entgeltlich erworben wurden, mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Bei solchen Vermögensgütern handelt es sich, bspw. um Nutzungsrechte, Softwarelizenzen oder auch Datenverarbeitungsprogramme, die nicht körperlich fassbar sind. Sofern die Nutzung der immateriellen Vermögensgüter zeitlich begrenzt ist, werden sie über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Nicht bilanzierungsfähig sind selbst erstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter (Ansatzverbot gem. § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Software ist grundsätzlich ein immaterielles Vermögensgut. Betriebs- und Systemsoftware gilt jedoch als Bestandteil der Hardware und wird mit dem (materiellen) beweglichen Anlagevermögen ausgewiesen.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse 1.866.555,79 EUR

Ein immaterieller Vermögenswert kann für die Gemeinde daraus resultieren, dass sie Investitionszuschüsse gewährt. Die an Dritte, z.B. Vereine, gezahlten Zuschüsse für die Beschaffung und/oder Herstellung von Investitionsgütern zählen nämlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen und sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu aktivieren. Zweck der Zuwendung muss allerdings die Förderung einer Investitionsmaßnahme sein. Der Wert des Gegenstandes muss dabei mindestens oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen, sonst handelt es sich um einen Zuschuss an Dritte, der lfd. Aufwand darstellt und nicht aktivierungsfähig ist. Bei den Vereinszuschüssen wurden von der „Bagatellgrenze“ gemäß den Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht, d.h. Zuschüsse unterhalb von 1.000 EUR wurden nicht bilanziert.

Zur Ermittlung der aktivierungsfähigen Investitionszuschüsse wurden die Belege der Jahresrechnungen bzw. des Vermögenshaushaltes von 1998 bis einschließlich des Jahres 2007 herangezogen. Die Abschreibungen, also die Auflösung der immateriellen Vermögensgegenstände aus gewährten Investitionszuschüssen, erfolgte i.d.R. pauschal über 10 Jahre bzw. und sofern die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme bekannt war, analog der Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes. Der größte Einzelposten ist mit einem Restbuchwert von rd. 731 TEUR die Investitionszuweisung an den Kreis Groß-Gerau für das Schulkinderhaus.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 18.374.954,67 EUR

Für die Wertermittlung von Grund und Boden wurden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) zugrunde gelegt, soweit diese bekannt bzw. ermittelbar waren. Soweit die AK/HK nicht feststellbar waren, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätten ermittelt werden können, erfolgte die Bewertung mit den Bodenrichtwerten (BRW) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Groß-Gerau zum 31.12.2002, entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik. Die Bewertung der innerhalb der letzten fünf Jahre (01.01.2003 bis 01.01.2007) vor dem Bilanzstichtag angeschafften Grundstücke erfolgte mit den AK/HK. Die Erfassung der Grundstücke erfolgte anhand der Grundbuchblätter und dem Informationssystem „Geo As“.

Die Bodenrichtwerte notierten zum 31.12.2002 wie folgt:

- EUR 5,- je m² für landwirtschaftliche Grundstücke (Ackerland),
- EUR 250,- bis EUR 370,- je m² für baureifes Land,
- EUR 77,- je m² für Wohnbauerwartungsland und
- EUR 140,- je m² für Gewerbe- und Industrieflächen.

Straßengrundstücke, Wege und Plätze sowie öffentliche Grünflächen oder auch Spielplatzflächen wurden mit dem niedrigsten BRW bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung der Gemeinde anzusetzen ist, wenn historische AK/HK nicht vorliegen bzw. nicht bekannt sind. Dieser Wert notiert zum Stichtag 31.12.2002 bei EUR 5,- je m².

Naturschutzflächen wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,- je m² angesetzt; Erbbaugrundstücke mit einem Erinnerungswert von EUR 1,- je Grundstück.

Existieren keine AK/HK oder Bodenrichtwerte für das zu bewertende Grundstück, so ist nach den Sonderregelungen der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden - und gleichen Nutzungskategorien zuzurechnenden – Grundstücke anzusetzen.

Grundstücke in fremdem Eigentum über welche die Gemeinde Bischofsheim verfügen kann, z.B. die Straßenparzellen im grundbuchrechtlichen Eigentum der Stadt Mainz, wurden nicht aktiviert. Diese Parzellen werden bei der Stadt Mainz bilanziert.

Die zum Verkauf vorgesehenen und *grundbuchrechtlich* im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke des Entwicklungsgebietes „Wingertspfad“, wurden mit dem festgelegten (Verkaufs-)Preis aktiviert. Analog hierzu wurde eine wertgleiche Verbindlichkeit gegenüber dem Entwicklungsträger auf der Passivseite der Vermögensrechnung berücksichtigt, da der Verkaufserlös der Entwicklungsmaßnahme zuzurechnen ist.

Sofern Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen bzw. Anhaltspunkte bestehen, die den ermittelten Wert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, z.B. Altlasten, Grund-/Bodenverhältnisse, wurden Wertminderungen, wie Abschläge von 35% für Gemeinbedarfsflächen (Maßgabe der Revision), berücksichtigt.

1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken 11.960.982,32 EUR

Gebäude wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK/HK), vermindert um Abschreibungen (AfA), angesetzt. Soweit die AK/HK nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung nach Normalherstellungskosten (NHK 2000) unter Berücksichtigung verschiedener Parameter, wie bspw. Baujahr, Typ, Bauweise, Bruttogrundfläche, Indexierung, und anhand der Planunterlagen. Die NHK 2000 wurden gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und dem Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.01.2001 (BS 12-63 05 04-30/1) angewandt. Für AfA wurde jedes Gebäude grundsätzlich als eine alle Bestandteile umfassende Einheit angesehen. Infolgedessen ist eine gesonderte AfA für die Gebäudeteile, die in einem einheitlichen Nutzungsdauerzusammenhang mit dem Gebäude stehen, z.B. Heizungsanlage, unzulässig. Die AfA von Massivbauten liegt bei 80 Jahren; die „Einfachstwohnungen“ werden über 50 Jahre abgeschrieben, und die Wohncontainer über 10 Jahre. Gebäude auf fremden Grund und Boden, für welche der Gemeinde Nutzungsrechte eingeräumt wurden, z.B. Grundstücksflächen der Stadt Mainz, wurden wie materielle Wirtschaftsgüter, d.h. (nur) mit den Aufbauten, aktiviert.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen 13.830.198,92 EUR

Bei dieser Position sind neben dem Wald auch bspw. die Straßen berücksichtigt.

Straßen, Wege, Plätze, Brücken

Der Restbuchwert von Straßen etc. liegt bei rd. 5,575 Mio. Euro. Die Flächenermittlung erfolgte mit dem Informationssystem „GeoAS“. Bei unklaren Flächenzuordnungen erfolgte ein örtliches Aufmaß. Die Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) wurde einheitlich auf 35 Jahre festgesetzt. Zur Straßenfläche zählen Fahrbahn und Bürgersteige inkl. Bordstein und Rinne. In Abhängigkeit der Verkehrsstärke und des Fahrbahnbelages (Asphalt/Pflaster/Beton) wurden 5 Bauklassen gebildet, welchen je m² Herstellungskosten zwischen 55 EUR und 66 EUR beigelegt wurden. Die Herstellungskosten wurden mit dem Preisindex (Stat. Bundesamt, Fachserie 17, R4, 11/2004) dem (historischen) Baujahr zugerechnet. Die Straßen wurden durch Sichtung in 6 Zustandsklassen, von 1 = neuwertiger Zustand, keine Maßnahmen erforderlich, bis 6 = Straße nicht mehr verkehrssicher eingeteilt. Das Baujahr wurde durch vorhandene Aufzeichnungen und Belege des Bauamtes ermittelt oder fiktiv (über den Analogieschluss der Zustandsklassen) festgelegt. Die Baukosten (AK/HK) wurden auch für die Grundstücke der Stadt Mainz, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde befinden, aktiviert.

Brücken

Die Erfassung und Bewertung der Brückenbauwerke erfolgte, da die tatsächlichen Kosten nicht zu ermitteln waren, anhand der Planunterlagen und der Bruttogrundflächen durch ein Hilfswertverfahren. Die pauschalisierten Einheitspreise wurden bei einer Fläche von unter 100 m² mit EUR 4.000 m², über 100 m² mit EUR 2.000 m² angesetzt. Die Eigentumsverhältnisse wurden mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen (Frankfurt und Darmstadt) sowie der Brückenbauabteilung der Deutschen Bahn abgestimmt. Die Abschreibung (AfA) erstreckt sich über 70 Jahre für Stahlbrücken und 80 Jahre bei Stahlbeton/Spannbetonbrücken.

Schilder, Abfallkörbe, Abfallbehälter, Parkbänke

Auch diese Posten zählen zum Allg. Infrastrukturvermögen. Der Gesamtbestand an Schildern (z.B. Verkehrszeichen), Abfallkörben/-behältern und Parkbänken wurde jeweils nach dem Festwertverfahren bewertet. Die üblichen Ersatzbeschaffungen werden als Unterhaltungsaufwand gebucht. Die Festwerte sollen in dreijährigem Rhythmus überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Kultur- und Naturgüter

Dieser Position werden die Grünflächen, die Spielplätze und z.B. auch das Baumbestattungsfeld (Nutzungsdauer 80 Jahre) oder auch die Notwasser-/Feuerlöschbrunnen (Nutzungsdauer 20 Jahre) zugeordnet. Die Aufnahme der Grünflächen sowie der Spielplätze erfolgte anhand der Planunterlagen. Die Bewertung erfolgte, soweit bekannt, mit den AK/HK bzw. mit einem pauschalen Flächenwert von EUR 25/m² und einer Nutzungsdauer (Abschreibung) von 10 Jahren. Der Restbuchwert der Kultur- und Naturgüter liegt bei rd. 45 TEUR.

Waldbewertung

Die Bewertung des Gemeindewaldes erfolgt durch Gutachten des Landesbetriebes Hessen-Forst vom 25. Juli 2007. Der Buchwert wird als fester, konstanter Wert (Festwert) in die Bilanz eingestellt, da der Wald als nicht abnutzbares Anlagevermögen wie eine unbebaute Bodenfläche anzusehen ist. Es wird hierbei vereinfachend angenommen, dass sich bei einer nachhaltigen Forstwirtschaft im Normalfall Zuwachs und Holznutzung auf der Gesamtfläche ausgleichen. Wertkorrekturen sollen danach im Allgemeinen nur bei Flächenzugängen (zu Anschaffungskosten), Flächenabgängen (zu Durchschnittswerten des aktivierten Waldwertes) oder bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. nach großflächigen Sturmwürfen) durch Neubewertung vorgenommen werden. Ansonsten bleibt der Wert unverändert und unbefristet wertgleich. Für den Gemeindewald erscheint eine Neubewertung nach etwa 30 Jahren zweckmäßig.

Der rd. 313 ha große Gemeindewald setzt sich aus rd. 284 ha Baumbestands- und rd. 29 ha Nebenflächen (z.B. Waldwege, Leitungstrassen) zusammen. Unter Beachtung gewisser Bewertungsabschläge ermittelte das Gutachten einen Bodenwert von EUR 2,30/m² und einen Waldbestandswert von EUR 0,47/m². Bezogen auf die Bestandswertfläche von rd. 284 ha und die Bodenwertfläche von rd. 313 ha errechnet sich ein Waldeinzelwert von rund 8,5 Mio. EUR.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung 196.164,69 EUR

Bei dieser Position sind Güter aktiviert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen stehen, z.B. Maschinen (rd. 92 TEUR), wie Stromaggregate, Kompressoren, Tragkraftspritzen, usw. Gemäß den Bilanzgliederungsvorschriften sowie Nr. 16 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik ist hier auch der Medienbestand der Bücherei (Kontengruppe 7) zu berücksichtigen.

Bücherei

Der Medienbestand wurde als konstanter Wert (Festwert von 103.042,12 EUR) angesetzt, da durch kontinuierliche Zukäufe ein aktueller und gleichwertiger Stand gehalten wird. Der Wert wurde unter Berücksichtigung einer jährlichen Ausmusterung (Abschreibung) von 10% aus den Erwerbskosten der Jahre 2003 bis 2007 ermittelt. Er soll alle 3 Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.057.552,46 EUR

Wirtschaftsgüter, die selbständig nutzungs- und funktionsfähig sind und deren AK/HK über 410 EUR ("alte" Schwelle für GWG, ab 2009 = EUR 1.000) lag, wurden erfasst und über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst. PCs und Drucker bspw. werden über 5 Jahre abgeschrieben. Die Hauptposten sind Fahrzeuge (rd. 656 TEUR), Betriebsausstattung, z.B. Küchen in den Tagesstätten, Schränke etc. (rd. 178 TEUR), Kommunikationsanlagen, z.B. Funkmeldeempfänger (rd. 78 TEUR) oder auch BGA (rd. 15 TEUR).

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 87.824,05 EUR

Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf noch nicht (endgültig) abgewickelte Geschäfte. Zum Bilanzstichtag waren keine Anzahlungen zu aktivieren. Sofern Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht betriebsbereit hergestellt waren, wurden diese unter der Position „Anlagen im Bau“ mit ihren bis zum 31.12.2007 aufgelaufenen AK/HK berücksichtigt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme werden die Anzahlungen auf das zutreffende Sachkonto umgebucht.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 EUR

Entfällt. Nach den VV zu § 49 der GemHVO-Doppik sind nur dann Anteile an verbundenen Unternehmen zu aktivieren, wenn die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i.d.R. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H.). Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich im Gesamtabschluss (= zusammengefasster Jahresabschluss gemäß § 114s Abs. 5 HGO), welcher in Hessen für den 31.12.2015 vorgesehen ist, abzubilden. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist nach den VV bei den Beteiligungen nachzuweisen.

Die höchste Beteiligungsquote der Gemeinde liegt mit 45,17 % beim Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM), einem kommunalen Zweckverband, weshalb dieses gemeindliche Engagement nicht bei dieser Bilanzposition, sondern bei der Position „1.3.3 Beteiligungen“, zu berücksichtigen war.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 0,00 EUR

Entfällt. Die kommunale Beteiligungsquote erreicht nicht die erforderlichen 50 vom Hundert. (Siehe auch Erläuterung zu Position 1.3.1)

1.3.3 Beteiligungen 4.300.667,69 EUR

Als Beteiligungen gelten Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Nr. 21 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern der Anteilsbesitz „auf Dauer“ angelegt ist. (Siehe auch Erläuterungen zu Position 1.3.1).

Unter den Beteiligungen werden die Anteile an Unternehmen nach der „*Eigenkapital-Spiegelbildmethode*“ mit dem *anteiligen* Eigenkapital bilanziert, wenn die Beteiligungsquote bei mehr als 20 v.H. notiert. Die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 GemHVO-Doppik nennen hier Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände, wobei die Berechnungsmethode nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der (Zweck-)Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung ausgerichtet hat.

Das anteilige Eigenkapital nach der „*Eigenkapital-Spiegelbildmethode*“ wird wie folgt ermittelt:

	Gezeichnetes Kapital
+	Rücklagen
+/-	Ergebnisvorträge
+/-	Jahresergebnis.

Von den gemeindlichen Beteiligungen wurden deshalb der

- ASM – Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (Beteiligungsquote 45,17 %) und der
- Regionalpark Rhein-Main Süd-West GmbH (Beteiligungsquote 7,14 %)

nach der *Eigenkapital-Spiegelbildmethode* bewertet.

Die weiteren Beteiligungen wurden nur in Höhe des eingelegten Kapitals (Riederwerke Groß-Gerau, Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH) beziehungsweise mit einem Erinnerungswert (EW) von 1,00 EUR (ekom21 – KGRZ Hessen, Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main) in der Vermögensrechnung (Bilanz) berücksichtigt.

Die Beteiligungen i.H. von insgesamt 4.300.667,69 EUR gliedern sich wie folgt:

<u>Zweckverbände</u>	<u>3.750.996,27 EUR</u>
ASM – Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (45,17%)	3.736.954,20 EUR
Riedwerke Groß-Gerau (1,837%)	14.040,07 EUR
ekom 21 – KGRZ Hessen (EW)	1,00 EUR
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt Rhein/Main (EW)	1,00 EUR
<u>Sonstige Beteiligungen</u>	<u>549.671,42 EUR</u>
Regionalpark Rhein-Main Süd-West GmbH (7,143%)	549.521,42 EUR
Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH (0,552%)	150,00 EUR

Die Beteiligung an der Kulturregion Frankfurt Rhein-Main gGmbH wurde 2006 aufgenommen. Sie fällt mit ihrer kulturellen Ausrichtung in den Kriterienkatalog der *nicht wirtschaftlichen* Tätigkeiten und gilt als kommunalrechtlich zulässiges Engagement. Alle anderen Beteiligungen und Einlagen bestanden bereits vor dem 01.04.2004. Sie gelten nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen damit als gesetzlich zulässige Tätigkeiten. Da alle gemeindlichen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, z.B. GmbH, unter 20 % liegen, ist ein Beteiligungsbericht nicht zu erstellen.

1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 2.629.851,52 EUR

Als Ausleihungen werden die von der Gemeinde gewährten Darlehen bezeichnet. Sie wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag aktiviert.

ASM- Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze

Hier ist die zum 1997 erfolgte Übertragung der Kanalisation an den ASM mit ihrem Darlehens-Restbuchwert bilanziert. (Hinweis: Die Ausleihung vermindert sich jährlich in Höhe der Abschreibungen auf das übertragene Vermögen, die als Tilgung der Ausleihung verbucht wird.)

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 38.282,31 EUR

Hier ist die Versorgungsrücklage (Forderung gegenüber der Versorgungskasse) nach dem Hess. Versorgungsrücklagengesetz (HVersRücklG) zu bilanzieren.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) 5.172.974,04 EUR

Hier werden die von der Kommune gewährten Kredite, also die Vereinsdarlehen, die Wohnungsbaudarlehen an Bedienstete, Private und an Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht, nachgewiesen. Weiterhin werden bei dieser Bilanzposition die Genossenschaftsanteile berücksichtigt.

Die sonstigen Ausleihungen gliedern sich wie folgt:

<u>Vereinsdarlehen</u>	129.564,63 EUR
<u>Wohnungsbaudarlehen</u>	4.862.984,41 EUR
Arbeitnehmer	17.721,19 EUR
Baugenossenschaften und Private	4.845.263,22 EUR
<u>Genossenschaftsanteile</u>	180.425,00 EUR
Baugenossenschaft Ried eG (500 Anteile)	175.000,00 EUR
Baugenossenschaft Mainspitze eG (25 Anteile)	5.125,00 EUR
Volksbank Mainspitze eG (3 Anteile)	300,00 EUR

2. Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden gemäß § 58 Nr. 35 GemHVO-Doppik die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde *nicht dauerhaft* dienen.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde wurde gemäß HGB nach dem (strengen) *Niederstwertprinzip* bewertet. Forderungen sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen und einzeln bewertet. Einzelwert- oder auch Pauschalwertberichtigung zweifelhafter Forderungen waren beim Übergang in die Doppik nicht mehr erforderlich, da bereits eine *Bereinigung der Werthaltigkeit* mit dem letzten kameralen Jahresabschluss im Dezember 2007 (Stichwort: Niederschlagungen) vorgenommen wurde. Nach Nr. 12.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik ist eine weitere Wertberichtigung entbehrlich, sofern eine Bereinigung im letzten kameralen Jahresabschluss erfolgte.

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 0,00 EUR

Gemäß den Eröffnungsbilanz-Sonderregelungen sind als Vorräte nur größere Lagerbestände anzusetzen. Die Lagerbestände an Streusalz, Heizöl, Papier etc. sind nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 36 und 59 der GemHVO-Doppik nur inventurrelevant bei einem Wert über 10.000,- EUR je Lager. Soweit Heizöl unmittelbar am Verbrauchsort gelagert wird, kann ebenso auf eine Bestandsaufnahme verzichtet werden. Aus den genannten Gründen war eine Bilanzierung der Vorräte entbehrlich.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren 0,00 EUR

Entfällt.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung.

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert (ggf. abzüglich angemessener Niederschlagungen, Stichwort: Wertberichtigung) ausgewiesen.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	12.070,48 EUR
--	---------------

Zuweisungen und Transferleistungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Sektors. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	404.836,65 EUR
--	----------------

Hierzu zählen die Gebühren- und Beitragsforderungen, die Steuer- und sonstigen Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen, z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.328,74 EUR
--	----------------

Hier werden die Forderungen aus Leistungen der Gemeinde, die nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen, wie bspw. Mieten und Pachten, dokumentiert.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	201,41 EUR
--	------------

Hier sind die Forderungen, wie bspw. Dividenden, auszuweisen, die nicht den Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) zuzuordnen sind.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	82.738,92 EUR
-------------------------------------	---------------

Dies ist ein sogenannter „Sammelposten“. Hier werden bspw. Forderungen aus durchlaufenden Posten, Forderungen aus Sozialversicherung, oder auch Forderungen aus der Zinsabgrenzung erfasst.

2.4 Flüssige Mittel 1.297.888,69 EUR

Zu den flüssigen Mitteln zählen neben Schecks, der Kassenbestand (Hauptkasse und Nebenkassen) sowie Guthaben auf Bankkonten.

Zum Stichtag verteilten sich die Mittel wie folgt:

Barkasse	2.399,74 EUR
Portokasse	80,00 EUR
Girokonto Volksbank Mainspitze eG	1.055.969,88 EUR
Festgeldkonto Volksbank Mainspitze eG	10.930,00 EUR
Girokonto Kreissparkasse Groß-Gerau	222.885,03 EUR
Geldmarktkonto Kreissparkasse Groß-Gerau	2.612,81 EUR
Girokonto Postbank Frankfurt / Main	3.011,23 EUR

3. Rechnungsabgrenzungsposten 34.184,21 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO-Doppik auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen (aRAP) auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Bei dieser Position spiegeln sich ausschließlich die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2008, da diese - nach den gesetzlichen Bestimmungen - bereits Ende Dezember 2007 überwiesen wurden. Damit sind sie zum Bilanzstichtag als „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (aRAP) zu dokumentieren.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 EUR

Entfällt, da der Eigenkapitalausweis der Gemeinde Bischofsheim in der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008 *positiv* ist.

Das Eigenkapital gilt erst dann als verbraucht, wenn sich bei der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktiva) und der Schulden, ein *negativer* Wert, wie bspw. bei der Eröffnungsbilanz des Landes Hessen, zeigt.

Ein *negativer* Wert ist gemäß Nr. 36 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik sodann auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „*Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag*“ auszuweisen.

Passiva	Mittelherkunft	Bilanzsumme rund 61,543 Mio. EUR
----------------	----------------	----------------------------------

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich auf in

- *Netto-Position*
- gesetzliche Rücklagen und
- freie Rücklagen (Sonderrücklagen)

1.1 Netto-Position

27.848.931,93 EUR

Die Netto-Position als *Basiskapital* der Kommune ist vergleichbar mit dem "Gezeichneten Kapital" gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig als Saldo aus Vermögen und Schulden der Kommune mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Die Netto-Position kann ggf. noch 4 Jahre *nach* Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden (nachfolgenden) Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

0,00 EUR

- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
- 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen
- 1.2.4 Sonderrücklagen
 - 1.2.4.1 Stiftungskapital
 - 1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

Da die Kommune zum 01.01.2008 erstmals in ein doppeltes Haushalts- und Rechnungsjahr wechselte, sind keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen beziehungsweise des außerordentlichen Jahresrechnungsergebnisses vorhanden.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen Rücklagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen, z.B. Gebührenausschleichsrücklage nach KAG. Eine Sonderrücklage stellt zum Beispiel das Stiftungskapital einer rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung dar.

1.3 Ergebnisverwendung 0,00 EUR

1.3.1 Ergebnisvortrag

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Da die doppelte Haushaltsführung erst zum Bilanzstichtag 31.12.2007 = 01.01.2008 aufgenommen wurde (Hinweis: Das Haushaltsjahr 2008 war die *erste doppelte Planungsperiode*), ist ein Ergebnisvortrag (Pos. 1.3.1 bis 1.3.2.2) nicht vorhanden.

Der Wechsel von der Kameralistik auf die Doppik stellt(e) in gewisser Weise einen Bruch in der Rechnungsführung und Rechnungslegung dar. Die kamerale Allgemeine Rücklage (Ende 2007: 1.345.382,26 EUR) beispielsweise oder auch der kamerale Soll-Fehlbetrag (Ende 2007 jahresbezogen: 2.039.516,18 EUR, kumuliert: 6.166.821,04 EUR) gehen nicht 1:1 in die neue Rechnungsführung über bzw. werden nicht in der bekannten Terminologie fortgesetzt. Der Bestand der Rücklagen wird in die bilanzielle Aktivseite aufgenommen und integriert sich in den Kassenbestand der „Flüssigen Mittel“ (ggf. reduziert, da in der Übergangsbuchhaltung Liquiditätsfälle abzuwickeln waren), der kamerale Fehlbedarf zeigt sich in der Höhe der Kassenkredite (zum 31.12.2007: 5,5 Mio. EUR) integriert bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und im Saldo der „Netto-Position“ des Eigenkapitals. (Siehe hierzu auch die Ausführungen in den Vorberichten der Haushaltspläne 2008 bis 2010 in den Passagen: „*Zwischen den Welten*“ und „*Interimbuchhaltung*“.)

2. Sonderposten

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, welche die Gemeinde erhalten hat, sind gemäß Nr. 39 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik in der Bilanz als Sonderposten (SoPo) zu passivieren. Als SoPo werden somit Zuweisungen und Zuschüsse dokumentiert, welche die Gemeinde zur (anteiligen) Finanzierung von Investitionen (z.B. Bauten, Verkehrsanlagen etc.) von anderen staatlichen, öffentlichen oder auch privaten Stellen erhalten hat.

Zur Ermittlung der Investitionszuweisungen wurden die Jahresrechnungen bzw. Belege herangezogen und auf deren Passivierbarkeit hin geprüft. Die Investitionszuweisungen wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Anlagegut als SoPo zugeordnet und über die Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst, ggf. erfolgten pauschale Auflösungen über 10 Jahre. Die pauschalen Investitionszuweisungen vom Land Hessen, die ohne konkreten Maßnahmenbezug gewährt wurden und keinem speziellen Anlagegut zugeordnet werden können, wurden als Sonderposten mit 10 v.H. jährlich ertragswirksam aufgelöst.

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich 6.289.309,70 EUR

Unter dieser Position werden Zuweisungen von Bund und Land, von Städten, Gemeinden, Kreisen und Gemeindeverbänden sowie vom sonstigen öffentlichen Bereich für kommunale Investitionen, wie (Kindertagesstätten, Feuerwehrfahrzeuge, Einfache Stadtsanierung, Soziale Stadt etc., passiviert. Auch die Allgemeine Investitionspauschale ist mit einem Restbuchwert von rd. 313 TEUR enthalten.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich 86.525,16 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden Zuschüsse (z.B. Spenden) von Privaten und Unternehmen berücksichtigt.

2.1.3 Investitionsbeiträge 1.678.456,79 EUR

Als bilanzielle „Gegenposition“ zum kommunalen Infrastrukturvermögen (Stichwort: Erschließungsanlagen), werden auf der Passivseite der Vermögensrechnung bei der Position 2.1.3 die Erschließungsbeiträge verzeichnet.

Gemäß den Beitragssatzungen der Gemeinde trägt diese in der Regel 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, so dass in der Eröffnungsbilanz 90 v.H. der Herstellungskosten des Infrastrukturvermögens als Sonderposten (SoPo) aus Beiträgen passiviert wurden, welche analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Infrastrukturgutes (z.B. Straße) ertragswirksam aufgelöst werden.

2.2 Sonstige Sonderposten 0,00 EUR

Entfällt.

3. Rückstellungen

Nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Nr. 40 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik) sind in der Bilanz verschiedene Rückstellungen zwingend anzusetzen. Hierzu zählen in erster Linie die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Kameral gab es keine Rückstellungen. Ein Aufwand wurde erst beim „Geldfluss“, mit der tatsächlichen Inanspruchnahme, ausgelöst. Doppisch sind allerdings Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten“ vorzusehen. Aufwand entsteht also bereits in der jeweils lfd. Rechnungsperiode, auch wenn Zahlungen erst Jahre später erfolgen.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

4.585.399,45 EUR

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Ruhestandsverpflichtungen werden nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG bewertet. Den, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, ermittelten Werten liegt unter Verwendung der Richttafel 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ein Rechnungszinsfuß von 6 v.H., gemäß § 41 Abs.5 GemHVO-Doppik, zugrunde. Grundsätzlich wurde eine Passivierungspflicht für alle Versorgungsanwartschaften bzw. –ansprüche unterstellt. Unabhängig von der steuerlichen Mindestaltersgrenze gem. § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EStG (28. Lebensjahr bzw. 30. Lebensjahr bei Zusagen vor dem 1. Januar 2001) wurden die Pensionsrückstellungen für die Aktiven altersunabhängig ermittelt.

Beihilferückstellungen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu bilden. Als Berechnungsgrundlage wurden Krankenversicherungstarife zugrunde gelegt. Versicherungsmathematisch wurde aus diesen Tarifen eine zu erwartende Krankenkostenleistung unterstellt und bewertet. Dabei wurde ein Rechnungszinsfuß von 5,5 v.H. (orientiert an § 6 EStG) angewandt.

Rückstellungen für „ähnliche“ Verpflichtungen

Auch die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Lebensarbeitszeitkonto für Beamte

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung wurde zum 01.09.2009 das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) für Beamte eingeführt. Nach der Vorschrift sind, bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden, ab dem 01.01.2007 pro Woche eine Arbeitsstunde auf dem LAK gutzuschreiben. Da eine Inanspruchnahme in Geld nicht möglich ist und nur geringe Zeitguthaben auflaufen, wird auf eine LAK-Rückstellung verzichtet.

Aufgliederung der Rückstellungen:

Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	1.809.738,00 EUR
Beihilfeverpflichtung gegenüber Versorgungsempfängern	232.848,00 EUR
Verpflichtungen für Beamte im aktiven Dienst	1.937.958,00 EUR
Beihilfeverpflichtung gegenüber Beamten u. Arbeitnehmern	361.953,00 EUR
Verpflichtungen Altersversorgung Arbeitnehmerbereich	12.000,00 EUR
Verpflichtungen für Altersteilzeit	230.902,45 EUR

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse 0,00 EUR

Hier werden primär *ungewisse* Verbindlichkeiten im Rahmen der Berechnungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA), z.B. „Ausgleichsspitzen“ der Kreis- und der Schulumlage passiviert. Zum Bilanzstichtag zeigten sich noch keine relevanten Beträge. Rückstellungen für die Kreisumlage und die Schulumlage wurden erstmals im Rechnungsjahr 2008 – mit Wirkung für den nachfolgenden Bilanzstichtag 31.12.2008 – gebildet.

3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien 0,00 EUR

Entfällt.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 0,00 EUR

Entfällt.

3.5 Sonstige Rückstellungen 140.790,94 EUR

Sonstige Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, bspw. anwaltliche Verpflichtungen, die dem Grunde des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach, noch nicht eindeutig zu bestimmen sind. Die Posten sind in der Eröffnungsbilanz in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig scheint.

Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen:

Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	78.189,94 EUR
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten 1)	36.639,00 EUR
Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten 2)	25.962,00 EUR

1) bspw. Gebühren für Prüfung der Eröffnungsbilanz

2) bspw. Nebenkostenabrechnung des Jahres 2007 für das Schulkinderhaus

4. Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit löst sich in der Regel durch Zahlung auf.

In der Bilanz sind die Verbindlichkeiten mit ihrem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Aufgliederung und die Restlaufzeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

4.1 Anleihen 0,00 EUR

Entfällt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 16.451.880,06 EUR

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1) 16.241.667,44 EUR
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.903.832,00 EUR

1) In den Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten sind Kassenkredite des letzten kameralen Rechnungsjahres 2007 i.H. von 5,5 Mio. EUR enthalten.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentl. Kreditgebern 2) 210.212,62 EUR
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 18.518,99 EUR

2) Aus statistischen Gründen sind hier bestimmte Darlehen (Land, KfW) auszuweisen.

4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten 0,00 EUR
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 EUR

4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 510.000,00 EUR

Hierbei handelt es sich um noch nicht zur Zahlung gelangte Kreditzusagen im Bereich der Wohnbauförderung (Mittel der Fehlsubventionierungsabgabe).

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen 284.629,05 EUR

Beim Hauptposten dieser Position handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Land (250.358,13 EUR), die bei nicht zweckentsprechender Verwendung an die Landeskasse fließen, z.B. die Fehlsubventionierungsabgabe mit ihrer zweijährigen Zuschlags- und Bindefrist.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2.181.579,01 EUR

Hier handelt es sich i.d.R. um Leistungen, die vor dem Bilanzstichtag erbracht wurden, Zahlungen aber erst nach dem Bilanzstichtag geleistet werden. Die Hauptposition entfällt allerdings mit rd. 1,896 Mio. EUR auf zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke der Entwicklungsmaßnahme Wingertspfad, die bereits als „Gegenposten“ bei 1.2.1 (Grundstücke im Gemeindeeigentum) aktiviert sind.

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 75.550,53 EUR

Bei dieser Position wurde die erst Ende Januar 2008 feststehende Gewerbesteuerumlage i.H. von 42.625,68 EUR verbucht, die noch der Periode 2007 (Abrechnung KFA) zuzuordnen ist. Weiterhin zeigen sich hier „kreditorische Debitoren“ mit Überzahlungen zum Bilanzstichtag i.H. von rd. 30 TEUR.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 21.121.48 EUR

Auch hier zeigen sich, mit Guthaben aus überzahlten Konzessionsabgaben, ebenfalls kreditorische Debitorenposten.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten 375.076,67 EUR

Die Hauptpositionen sind erhaltene Anzahlungen (rd. 180 TEUR), Verbindlichkeiten aus der Verbandsumlage KIV/ekom21 (rd. 40 TEUR) und Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung (rd. 91 TEUR).

5. Rechnungsabgrenzungsposten 1.014.163,72 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen (pRAP) auszuweisen, soweit diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die nach dem *Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit* zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Zahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Hier geht es ausschließlich um die Grabnutzungsgebühren. Mit Zahlung der Gebühr wird das Recht erworben, die Grabstätte über einen bestimmten Zeitraum (bis zu 40 Jahre) zu nutzen. Die vor dem Bilanzstichtag zugeflossene Gebühr (Einzahlung) ist anteilig über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Die VV zu § 45 GemHVO-Doppik notieren hierzu: „Der auf die Folgeperiode entfallende Teilbetrag ist durch die Einstellung in den passiven RAP abzugrenzen und im Folgejahr ganz oder anteilig aufzulösen. In Fällen, in denen der RAP auf mehrere Haushaltsjahre abzugrenzen ist (z.B. Nutzungsentgelte für Grabstellen), wird der Posten mit den anteiligen Jahresbeträgen aufgelöst.“

III. Weitere Erläuterungen

1. Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Im Anhang sind die nicht in der Bilanz enthaltenen Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, z.B. Bürgschaften, auszuweisen. Es sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig *erhebliche* finanzielle Verpflichtungen ergeben können, darzustellen und zu erläutern.

Bürgschaften

1995 begann die Entwicklungsmaßnahme „Wingertspfad“ mit den Voruntersuchungen. Die Finanzierung des Projektes (z.B. Grunderwerb, Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen) erfolgt über Kredite, für welche die Gemeinde Ausfallbürgschaften zugunsten der DSK (Entwicklungsträger, Treuhänder) zeichnet. In der Spitze notierten die Bürgschaften bei rd. 10 Mio. Euro; zum Bilanzstichtag bürgte die Gemeinde für Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 1,3 Mio. EUR.

Zinsen und Finanzderivate

Das Gesamtvolumen der Investitions- und Kassenkredite lag zum 31.12.2007 bei rund 16,5 Millionen Euro; davon 5,5 Mio. Kassenkredite. Zur Zinssicherung und Zinsoptimierung wird der Investitionskredit- und der Liquiditätsbetrag – je nach Zinserwartung/-meinung – durch kurz-, mittel- und langfristige Bindungen gesteuert und strukturiert. Zur Diversifikation des kommunalen Kreditportfolios werden hierzu neben klassischen Festzinsofferten auch Forward-Kontrakte und derivative Finanzinstrumente flankierend eingesetzt. Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden zwei strukturierte Geschäfte. Ein „Zinsdifferenzswap“ im Volumen von 2,0 Mio. EUR mit einem Zinssatz von max. 3,4% p.a., und eine Vereinbarung im Nennwert von 1,5 Mio. EUR mit Zins-Korrelation zum 3-Monats-Euribor. (Siehe auch Hinweise im Haushaltsbericht zum 31.12.2008, Seite 22.) Da sich beide Kontrakte auf das gemeindliche Kreditportfolio bzw. die gezeichneten Kommunaldarlehen („Grundgeschäft/e“) beziehen, die bereits in der Eröffnungsbilanz passiviert sind, und, wie am Zinssatz und der Euribor-Fixierung erkennbar (selbst die Kassenkreditzinssätze lagen bei über 4 Prozent), keine ungewöhnlichen Risiken aufweisen, ist eine besondere Bilanzierung nicht vorgesehen. Das Zinsrisiko beim Derivat im Volumen von 2,0 Mio. EUR lag im ersten doppelten Haushaltsjahr 2008 bei rund 25 TEUR, und kehrte sich zum Frühjahr 2009 in eine positive Differenz und Zahlung zugunsten der Gemeinde von 91 TEUR um. Die 3-M-Euribor-Vereinbarung zu 1,5 Mio. EUR war 2008 und 2009 positiv und konnte zu Zinsreduzierungen von 8 TEUR und 7 TEUR beitragen. Die in der Eröffnungsbilanz passivierten Kassenkredite i.H. von 5,5 Mio. EUR waren zum Bilanztag mit Zinssätzen zwischen 4,105% und 4,69% belegt. Ab Sommer 2008 wurde nur noch ein Grundvolumen von 2,0 Mio. Euro mit einem festen Zinssatz von 3,9% versehen. Das darüber hinaus reichende Volumen wird (variabel) im kurzfristigen Bereich, z.B. Eonia-Zins-Konto, Tages-, Monats- oder Mehrmonats-Zins-Kontrakt/e, Euribor-Korrelation, platziert.

Diese, gegenüber einer traditionellen Festzinsvariante, aufwändigere Strategie erlaubte es, ab Mitte des Jahres 2008 auf (stark) fallende Geldmarktsätze zu „spekulieren“, und konnte ebenfalls eine deutliche Reduzierung der Zinskosten ermöglichen. Die Kassenkreditzinsen konnten 2008 um rd. 22 TEUR und 2009 sogar um rd. 87 TEUR vermindert werden.

Leasingverträge

Aus Mietleasing- u. Mietverträgen, z.B. für Fotokopiergeräte, Dienstfahrzeuge, Telefonanlage, Zeiterfassung, bestehen Verpflichtungen von rd. 42 TEUR/Jahr.

Wartungsverträge

Aus Wartungsverträgen oder sonstigen längerfristigen Vereinbarungen, z.B. Prüfung von Ampelanlagen, Aufzügen, Atemluftkompressoren, Feuerlöschern usw., bestanden zum Bilanzstichtag Verpflichtungen von rd. 53 TEUR/Jahr.

2. Kameraler Jahresabschluss 2007, Übergangsbuchhaltung

Mit Ablauf des Jahres 2007 endete die kameral, zum 01.01.2008 begann die neue doppische Haushaltsführung. Da sich Kameralistik und Doppik aber grundlegend unterscheiden - kameral galt das *Kassenwirksamkeits-*, in der Doppik gilt das *Periodisierungsprinzip* -, und der „Kassenschlusstermin“ des letzten kameralen Haushaltsjahres bereits beim 21.12.2007 lag, musste die Zeit vom 22.12.2007 bis zum 31.12.2007 „überbrückt“ werden, denn Buchungs- und/oder Geschäftsvorfälle (GV) welche in diesen Übergangszeitraum fielen, konnten nicht mehr adäquat kameral verarbeitet werden, sie gehörten aber auch nicht in die neue doppische Periode 2008. Zwischen dem letzten kameralen Jahresabschluss 2007 und dem ersten doppischen Haushalt 2008 entstand eine Zone, in welcher sich Zahlungsvorgänge und Geschäftsvorfälle „sammelten“, die keinem der beiden Systeme, aufgrund ihrer differenten Prinzipien und Haushaltsgrundsätze, zweifelsfrei zuzuordnen waren. Solche Fälle zu ignorieren, ist buchhalterisch aber nicht vertretbar. Manche Kommunen versuchten, diese Geschäftsvorfälle „rückwirkend“ kameral zu positionieren, andere Kommunen behandelten die Vorgänge als periodenfremde Erträge und/oder Aufwendungen im doppischen Startjahr, was allerdings wieder zu statistischen Problemen führt(e), da periodenfremde Werte nicht auf den korrekten Finanzkonten geführt werden. Auch eine Splittung der Fälle mit teilweiser Zuordnung noch in die kameral und teilweiser Zuordnung in die neue doppische Welt ist als pragmatische Vorgehensweise denkbar.

Interimsbuchhaltung

Die Kämmerei der Gemeinde Bischofsheim hat sich deshalb frühzeitig (siehe bspw. Vorbericht zum Haushaltsplan 2008, Seite 37, 38) für eine saubere Abarbeitung und lückenlose Dokumentation der Geschäftsvorfälle der Übergangsperiode in einer Interimsbuchhaltung (Übergangsbuchhaltung) entschieden, und die zwischen beiden Haushaltswelten „schwebenden Posten“ in einer entsprechenden doppischen Buchhaltungsperiode, sozusagen in einem „Rumpfgeschäftsjahr 2007“, abgebildet.

Aus der Übergangszeitpanne resultieren verschiedene Buchungsfälle, z.B. die Schlusszahlungen im System des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA), wie die Restrate der Einkommensteuerzuteilung 2007 oder die Restzahlung der Gewerbesteuerumlage, die nun - periodengerecht - in einem (ersten) doppelischen Jahresabschluss, nämlich dem für das Jahr 2007, „aufgefangen“ werden. Für das Rechnungsjahr 2007 gibt es quasi zwei Jahresabschlüsse. Erstens, einen kamerale Abschluss, orientiert am Haushaltsplan 2007, welcher der Gemeindevertretung (GVE) mit DS-Nr. 72/2008 vorgelegt, von der Revision des Kreises Groß-Gerau am 08.09.2008 abschließend geprüft, und für welchen der Entlastungsbeschluss der GVE im November 2008 (DS-Nr. 211/2008) erteilt wurde, und zweitens, einen doppelischen Abschluss für das „Rumpfgeschäftsjahr 2007“ aus der Übergangsbuchhaltung, für welchen explizit keine Jahresrechnungsprüfung beantragt oder durchgeführt wird/wurde. Dies ist auch nicht notwendig, da Anzahl und Volumen der Geschäftsvorfälle geringfügig sind und das doppelische Anlaufjahr 2007 mit seinen Jahresabschlusswerten zum 31.12.2007 *die Eröffnungsbilanz- und Startdaten zum 01.01.2008 „determiniert“*; im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Eröffnungsbilanz der Revision unterliegt, und letztlich durch den Eröffnungsbilanz-Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung erfasst und legitimiert wird.

Da auch alle weiteren bilanziellen Werte, z.B. die Bestandswerte der Anlagegüter, der Grundstücke und der sonstigen Vermögensgegenstände, die kommunalen Verbindlichkeiten, die Rückstellungen sowie bspw. auch die Abgrenzungsposten, in der doppelischen (Vor-)Periode 2007 eingebucht werden mussten, damit doppelische Schlussbestände (Aktiva und Passiva) zum 31.12.2007 generiert und zum nahtlosen Übertrag auf den 01.01.2008 zur Verfügung stehen, war die Einrichtung der Interimbuchhaltung *systemkonform* und *zwingend*. Der Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstandes, das Prüftestament der Revision des Kreises Groß-Gerau und die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Eröffnungsbilanz schließt die Jahresrechnungsdaten der kurzen doppelischen Vorperiode ein.

Soll-Fehlbetrag

Der letzte kamerale Jahresabschluss 2007 verzeichnete einen Soll-Fehlbetrag von 2.039.516,18 EUR; der kumulierte Soll-Fehlbetrag erreichte 6.166.821,04 EUR. Der Soll-Fehlbetrag wird nicht „direkt“ in die Doppik übertragen, da kamerale Fehlbeträge doppelisch nicht unmittelbar fortgeschrieben werden (können.) Es gibt keine adäquate Entsprechung. Da die Eröffnungsbilanz aber einen Vermögensstatus auf den 01.01.2008 erstellt, zeigen sich Deckungslücken der Vorperiode/n in der „Netto-Position“, dem ausgewiesene (Eigen-) Kapital.

Ist-Fehlbetrag bzw. Kassenkredit

Zum Abschluss des kamerale Rechnungsjahres 2007 notierten die Kassenkredite bei 5,5 Mio. EUR. Zum doppelischen Abschlussstichtag der Übergangsbuchhaltung 31.12.2007 notierten die Kassenkredite ebenfalls bei 5,5 Mio. EUR.

Kasseneinnahmereste (kameral)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind Kasseneinnahmereste, die nicht vollstreckbar sind (vorläufig unpfändbar), niederzuschlagen (befristet oder unbefristet) und aus dem Einnahme-Anordnungssoll herauszunehmen. Es geht hier um die „Werthaltigkeit“ von Forderungen (Einzelwert-/Pauschalwertberichtigung), welcher im Rahmen des Jahresabschlusses generell, aber nun insbesondere im Hinblick auf den Wechsel in die Doppik, Rechnung zu tragen ist.

Zur Wertberichtigung wurden im letzten kameralen Rechnungsjahr 300,73 EUR unbefristet und 44.210,93 EUR befristet niedergeschlagen. Die Gesamtsumme in Höhe von 44.511,66 EUR resultiert aus 50 Fällen in folgender Gliederung: bis 1.000 EUR = 36 Fälle, bis 2.000 EUR = 5 Fälle, bis 3.000 EUR = 6 Fälle und bis 5.000 EUR = 3 Fälle. Das Spektrum der Niederschlagungen erstreckt sich von den Steuern über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren bis zu den Kostener-satzleistungen (zuzüglich Mahn- und Säumniskosten).

Nach der „Restebereinigung“ verblieben, z.B. durch Terminüberschreitungen und/oder säumige Schuldner bzw. Stundungen, Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt von 84.840,10 EUR. Nach der Transformation in die doppische (Übergangs-)Buchhaltung wurden die verbliebenen Kassenreste nach ihrer sachlichen Zugehörigkeit den einzelnen Forderungspositionen, z.B. Forderungen aus Steuern, Forderungen aus Gebühren usw., zugeordnet. Im Vermögenshaushalt gab es 2007 keine Kasseneinnahmereste.

Haushaltsreste

Es wurden keine Haushaltsrest 2007 gebildet und keine Haushaltsreste in das doppische Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Investitionskredite

Zum kameralen Jahresabschluss 2007 hatte die Gemeinde rd. 125,4 TEUR Verbindlichkeiten aus Landesmitteln und rd. 10,827 Mio. EUR aus Kapitalmarktmitteln. Insgesamt notierten die Investitions-Kredite einen Schuldenstand von rd. 10,952 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung aus der Investitionsfinanzierung erreichte zum 31.12.2007 bei 12.561 Einwohnern somit rund 872 Euro.

Kamerale Rücklagen

Die Allgemeine (Soll-)Rücklage mit einem Endstand von 1.345.382,26 Euro wird, ähnlich wie die Haushalts-Soll-Fehlbeträge, nicht „direkt“ in die Doppik überführt. Der neue bilanzielle Vermögensstatus zum 01.01.2008 berücksichtigt die ehemalige Soll-Rücklage allerdings mittelbar im Bestandsausweis von Aktiva und Passiva, z.B. bei den flüssigen Mitteln. Auch die sonstigen kameralen Rücklagen fanden keine Entsprechung im System der Doppik., gingen unter bzw. wurden aufgelöst oder „wandeln“ sich in Verbindlichkeiten gegenüber dem Land oder gegenüber Dritten, z.B. Fehlbelegungsabgabemittel. Die kamerale „Versorgungsrücklage Beamte“ gilt doppisch als Forderung gegenüber der Versorgungskasse Darmstadt, welche die Mittel als Fondsvermögen anlegt und verwaltet.

IV. Sonstige Angaben

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gebietskörperschaft

Die Gemeinde Bischofsheim ist eine kommunale Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 2 HGO) im Kreis Groß-Gerau, bestehend aus zwei Ortsteilen „Bischofsheim“ und „An den Sportstätten“. Gemäß § 1 Abs. 1 HGO ist die Gemeinde die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

Hauptsatzung

Nach § 6 Abs. 1 HGO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Gemäß Paragraph 6 Abs. 2 bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung (und ihre Änderung) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Entsprechend § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 HGO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 12.12.2006 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde beschlossen, und festgelegt, dass die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und den Regelungen der „Kommunalen Doppik“ geführt werden soll. Die Satzung ist, unmittelbar nach der Bekanntmachung am 21.12.2006, zum 21. Dezember 2006, in Kraft getreten.

Einwohner

Die amtliche (statistische) Einwohnerzahl zum 31.12.2007 betrug 12.561.

Gemarkungsgröße

Bischofsheim verfügt mit rund 9,03 km² (mit Abstand) über die kleinste Gemarkungsfläche der kreisangehörigen Kommunen. Die Gesamtfläche der vierzehn Städte und Gemeinden im Kreisgebiet umfasst rund 453 km²; der Anteil von Bischofsheim erreicht damit gerade einmal 2%.

Sitz und Anschrift

Der Hauptsitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Rathaus (Gebäude 1), Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim. Weitere Verwaltungsstellen befinden sich in der Schulstraße 15 (Gebäude 2) und in der Schulstraße 32-34 (Gebäude 3).

Hausanschrift: Schulstr. 13, 65474 Bischofsheim

Postanschrift: Postfach 1163, 65469 Bischofsheim

Aufsichtsbehörde/n

Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde Bischofsheim ist der Landrat des Kreises Groß-Gerau. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Bischofsheim ist steuerlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts und als solche grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Ausnahmen stellen die Bereiche dar, in welchen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewerbliche Aufgaben (Betriebe gewerblicher Art) wahrnehmen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, in Anlehnung an § 1 (1) Nr. 6 und § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), mit ihren Betrieben gewerblicher Art voll umsatzsteuerpflichtig. Die Gemeinde Bischofsheim unterhält keine Betriebe gewerblicher Art.

Bilanzierung von ökologischen Werteinheiten („Ökopunkte“)

Mit Erlass vom 20.09.2008 – IV 21 – 15 i 01.01 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport festgelegt, dass die Bilanzierung von Ökopunkten unzulässig, und deshalb auf die Aktivierung von Ökopunkten im Anlage- und Umlaufvermögen der kommunalen Vermögensrechnung vollständig zu verzichten ist.

2. Organe und VertretungsbefugnisWahlgrundsätze

Nach § 29 HGO nehmen die Bürger der Gemeinde durch die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung (GVE) ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie hat 31 Mitglieder, da nach § 38 HGO die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden von 10.001 bis zu 25.000 Einwohnern bei 31 liegt. Die Wahlzeit der Gemeindevertreter beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt auf die in der GVE vertretenen Fraktionen:

<u>Fraktion</u>	<u>Sitze</u>
SPD	12
CDU	8
BFW	7
GALB - Bündnis 90/Die Grünen	4

Zum Bilanzstichtag 01.01.2008 gehörten folgende Mitglieder der GVE an:

Berg, Hugo	Vorsitzender der GVE	SPD
Eckhardt, Christa		SPD
Gretzschel, Renate		SPD
Kraft, Hans Jürgen		SPD

Maixner, Rolf		SPD
Ripper, Wolfgang		SPD
Schneider, Gunther		SPD
Schorr, Helmut		SPD
Schütz, Wolfgang	stv. Vorsitzender der GVE	SPD
Soliga, Andreas		SPD
Steinbach, Ulrike	stv. Vorsitzende der GVE	SPD
Stenzel, Manfred		SPD
Bächle-Scholz, Sabine	stv. Vorsitzende der GVE	CDU
Baumann, Georg		CDU
Claus, Ines		CDU
Glöckle, Eva		CDU
Kleinz, Walter		CDU
Krauß-Kalweit, Dr. Irene		CDU
Schmid, Helmut	stv. Vorsitzender der GVE	CDU
Schmitt, Sebastian		CDU
Bechtel, Hans-Dieter		BFW
Beck, Walter		BFW
Montero Dominguez, Gustavo		BFW
Schmidt, Elisabeth		BFW
Schmitt, Hubert		BFW
Professor Schreiber, Wolfgang	stv. Vorsitzender der GVE	BFW
Professor Steffens, Bernd		BFW
Bleith, Renate	stv. Vorsitzende der GVE	GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Bleith, Wolfgang		GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Hasper, Jürgen		GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Weber, Josef		GALB-Bündnis 90/Die Grünen

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz gehörten der GVE folgende Mitglieder an:

Berg, Hugo	Vorsitzender der GVE	SPD
Eckhardt, Christa		SPD
Kraft, Hans Jürgen		SPD
Lang, Steffen		SPD
Laun, Bernd		SPD
Maixner, Rolf		SPD
Ripper, Wolfgang		SPD
Schneider, Gunther		SPD
Schorr, Helmut	stv. Vorsitzender der GVE	SPD
Soliga, Andreas		SPD
Steinbach, Ulrike	stv. Vorsitzende der GVE	SPD
Stenzel, Manfred		SPD

Bächle-Scholz, Sabine	stv. Vorsitzende der GVE	CDU
Baumann, Georg		CDU
Feger, Winfried		CDU
Glöckle, Eva		CDU
Guthmann, Klaus		CDU
Kleinz, Walter		CDU
Schmid, Helmut	stv. Vorsitzender der GVE	CDU
Schmitt, Sebastian		CDU
Beck, Walter	stv. Vorsitzender der GVE	BFW
Jakob, Hubert		BFW
Montero Dominguez, Gustavo		BFW
Schmitt, Hubert		BFW
Professor Schreiber, Wolfgang		BFW
Professor Steffens, Bernd		BFW
Winter, Thomas		BFW
Bleith, Wolfgang	stv. Vorsitzender der GVE	GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Hasper, Jürgen		GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Hummel, Isabelle		GALB-Bündnis 90/Die Grünen
Weber, Josef		GALB-Bündnis 90/Die Grünen

Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung (GVE) beschließt über die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde. Nach § 50 HGO kann sie die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen. Dieses „Delegationsrecht“ gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten Angelegenheiten und ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung, wie bspw. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzungen des Investitionsprogramms, die Beratung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Gemeindevorstandes oder auch die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind.

Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse fassen gemäß § 52 HGO ihre Beschlüsse (grundsätzlich) in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden nach § 54 HGO mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ausschüsse

Die GVE hat gemäß § 62 HGO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse gebildet: Haupt- und Finanzausschuss (HFA), Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (SSKA), Bau- und Umweltausschuss (BUA).

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand (GVO) ist gemäß § 66 HGO die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde und besorgt die laufende Verwaltung der Kommune, nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Nach § 65 HGO besteht der GVO aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren Beigeordneten. Die Mitglieder des GVO dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein. Die Beigeordneten werden gemäß § 39a HGO von der Gemeindevertretung (GVE) gewählt. Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der GVE (5 Jahre) gewählt.

Nach § 67 HGO fasst der Gemeindevorstand seine Beschlüsse i.d.R. in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Die Beschlüsse werden gemäß § 68 HGO mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zum Bilanzstichtag gehörten folgende Mitglieder dem GVO an:

Bersch, Reinhard	Bürgermeister
Professor Dr. Schneider, Wolfgang	Erster Beigeordneter
Lustenberger, Ingeborg	
Reichmann, Gerhard	
Roos, Bernd	
Schorr, Marion	
Wehner, Karin	
Weichsler, Klaus	
Zahn, Klaus	

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz gehörten folgende Mitglieder dem GVO an:

Bersch, Reinhard	Bürgermeister
Professor Dr. Schneider, Wolfgang	Erster Beigeordneter
Lustenberger, Ingeborg	
Reichmann, Gerhard	
Roos, Bernd	
Schorr, Marion	
Wehner, Karin	
Weichsler, Klaus	
Zahn, Klaus	

Bürgermeister

Nach § 39 HGO wird der Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Nach § 47 HGO ist der Erste Beigeordnete der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur Vertretung nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist.

Bürgermeister der Gemeinde Bischofsheim ist Herr Reinhard Bersch seit dem 01.07.1999. Die Amtsperiode in welche die Eröffnungsbilanz fällt erstreckt sich vom 01.07.2005 bis zum 30.06.2011.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag waren bei der Gemeinde 191 Bedienstete beschäftigt, davon

Beamte	12
Arbeitnehmer	174
Praktikanten	5

3. Bilanzkennzahlen

Während es in der Privatwirtschaft eine gewisse Palette von Kennzahlen zur Bilanzbeurteilung gibt, existieren, bspw. durch die von den Bundesländern (uneinheitlich) vorgesehene Umstellung des Rechnungswesens auf die „Kommunale Doppik“ noch keine verbindlichen oder gar etablierten Parameter. In den inzwischen veröffentlichten kommunalen Bilanzen (bzw. im Anhang oder den Erläuterungen) finden sich somit auch kaum entsprechende Eintragungen. Selbst das Land Hessen, immerhin „Vorreiter“ in Sachen Doppik, hat weder in der eigenen Vermögensrechnung („Hessen zieht Bilanz“ vom 06.10.2009) Kennzahlen zur Bilanzanalyse abgebildet noch den hessischen Kommunen bisher Vorgaben zur Kennzahlenbildung und zum Kennzahlennachweis an die Hand gegeben.

Für die Gemeinde Bischofsheim haben wir zumindest den *Versuch* unternommen und nachfolgend einige Indikatoren ausgewählt und als Kennzahlen zur Komplettierung der *erstmaligen* Vermögensrechnung der Gemeinde abgebildet.

Eigenkapitalquote (EKQ)

In der Privatwirtschaft ist die EKQ, da diese Kennzahl eine Aussage über die Haftungssubstanz ermöglicht, ein Indikator für die finanzielle Stabilität (und die Kreditwürdigkeit) eines Unternehmens. Eine „hohe“ EKQ weist auf „große“ Unabhängigkeit von Kapitalgebern und einen entsprechend geringen Fremdmittelbedarf (mit niedrigen Zins- und Tilgungslasten) hin.

Für die öffentlichen Bilanzen *könnte* die EKQ genutzt werden um, bspw. im Rahmen der (aufsichtsbehördlichen) Beurteilung von Haushalten bzw. Jahresabschlüssen, den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital zu messen. Einschränkung muss allerdings statuiert werden, dass das kommunale Vermögen nur sehr begrenzt veräußerbar ist (ein Großteil des Anlagevermögens ist schlichtweg überhaupt nicht verwertbar; es findet sich kaum ein Käufer für bspw. die Straßen. Die historischen AK/HK bzw. die Bilanzwerte sind somit „realistisch“ kaum erzielbar. Zudem erwirtschaftet das gemeindliche Anlagevermögen überwiegend keine Erträge, da kommunale Anlagegüter größtenteils „unrentierliche“ Objekte (Bürgerhäuser, Sportanlagen, Spielplätze, Straßen, Wege und Plätze etc.)

sind. Problematisch ist auch, dass es sich bei der EKQ um eine *stichtagsbezogene* Kennziffer handelt, da die kommunalen Bilanzen nur zum Jahresabschlussstag, erstellt werden, und noch keine „Vergleichsreihen“ vorhanden sind. Dies dürfte sich zukünftig ändern, da über Folgebilanzen ein Zeitreihenvergleich mit einer steigenden oder sinkenden Tendenz der EKQ-Kennziffer sichtbar wird.

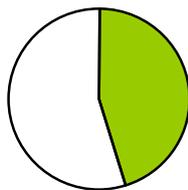
Die Eigenkapitalquote spiegelt mit einem *Prozentwert* den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Als Faustregel gilt: „Je höher der Prozentwert, je besser.“ Sie kann mit und ohne SoPo ermittelt werden. Bei der EKQ 1 wird „nur“ die „Netto-Position“, also das von der Kommune aufgebrauchte Kapital, angesetzt.

Eigenkapitalquote 1

Unter Berücksichtigung der Bilanzdaten: „Netto-Position“ (rd. 27,849 Mio. EUR); Bilanzsumme (61,543 Mio. EUR) errechnet sich nachstehende Eigenkapitalquote:

$$\frac{\text{EK „Netto-Position“} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{27,849 \text{ Mio.} \times 100}{61,543 \text{ Mio.}}$$

Eigenkapitalquote 1



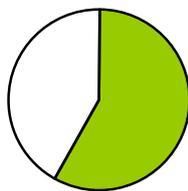
■ Eigenkapital □ restliches Kapital

Die EKQ 1 erreicht rund **45,25 %**;

Eigenkapitalquote 2

Wird auch die Summe der Sonderposten (Pos. 2 der Passiva rd. 8,054 Mio. EUR) berücksichtigt, beläuft sich das (erweiterte) Eigenkapital auf rd. 35,903 Mio. EUR, womit die **EKQ 2** den Wert von **58,34%** erreicht.

Eigenkapitalquote 2



■ Eigenkapital □ restliches Kapital

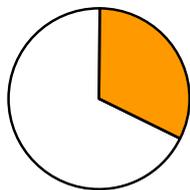
Bei der EKQ 2 wird neben dem von der Kommune aufgebrauchten Kapital (Netto-Position) auch das Kapital der SoPo einbezogen. Damit wird der Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ gewürdigt, da SoPo im kommunalen Sektor als eigenkapital-ähnliche Finanzierungsmittel betrachtet werden.

Fremdkapitalquote (FKQ 1) - nur Verbindlichkeiten

Die FKQ 1 spiegelt mit einem *Prozentwert* den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme. Die FKQ 1 dokumentiert zu welchem Anteil die Aktiva *fremdfinanziert* sind. Zur Ermittlung wird die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt.

Unter Berücksichtigung der Bilanzdaten errechnet sich nachstehende Fremdkapitalquote (Grad der Verschuldung):

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \quad \frac{19.900 \text{ Mio.} \times 100}{61.543 \text{ Mio.}}$$

Fremdkapitalquote 1

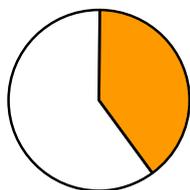
■ Fremdkapital □ restliches Kapital

Die FKQ 1 liegt bei rund **32,33 %**.

Fremdkapitalquote (FKQ 2) - Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Werden neben den Verbindlichkeiten auch die Rückstellungen (rd. 4,726 Mio. EUR, Pos. 3 Passiva) ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt, ermittelt sich eine weitere Kennzahl für den Verschuldungsgrad, die FKQ 2. Mit Berücksichtigung der Rückstellungen werden auch die sogenannten „*ungewissen* Verbindlichkeiten“ in den Betrachtungsfokus gerückt.

$$\frac{\text{Verschuldung (VB + RS)} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \quad \frac{24.626 \text{ Mio.} \times 100}{61.543 \text{ Mio.}}$$

Fremdkapitalquote 2

■ VB/RS □ restliches Kapital

Die FKQ 2 (Verschuldungsgrad) liegt bei rund **40,01 %**.

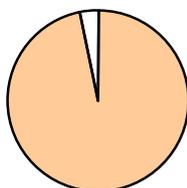
Anlagenintensität (AI)

Die Anlagenintensität dokumentiert mit einem *Prozentwert* zu welchem Anteil das Vermögen „gebunden“ ist. Ein hoher Anteil, wie er bei Kommunen allgemein erwartet wird, belegt, dass die Bilanzen sehr „anagelastig“ sind, und zeigt, wie bescheiden und begrenzt die Möglichkeiten einer Kommune sind, die bilanzielle Situation zu ändern.

Unter Berücksichtigung der Bilanzdaten: Anlagevermögen 59,561 Mio. EUR; Bilanzsumme 61,543 Mio. EUR errechnet sich nachstehende Anlageintensität:

$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \quad \frac{59,561 \text{ Mio.} \times 100}{61,543 \text{ Mio.}}$$

Anlagenintensität



■ Anlagevermögen □ Umlaufvermögen

Die AI notiert somit bei **96,78 %**; damit liegt das Umlaufvermögen bei **3,22 %**.

Anlagen

Zur Komplettierung der Eröffnungsbilanzunterlagen sind diesem Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- Wissen kompakt
- Chronologie Fragmente
- Anlagenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Rückstellungsübersicht

Bischofsheim, den 02.08.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

gez. Bersch
Bürgermeister

gez. Lustenberger
Beigeordnete

Kleines ABC der Finanzprodukte und -bezeichnungen:

Aktives Zinsmanagement

Beobachtung der Geld-/Kapitalmärkte und Bewertung der Zinsposition des Kreditportfolios; regelmäßige Überprüfung der getroffenen Entscheidungen; Berücksichtigung von Diversifikationseffekten. Management im Rahmen von Neuaufnahmen, Prolongationen und Einsatz derivativer Instrumente; Beratung durch mehrere Geldmarktinstitute; Einbringung der eigenen Zinsmeinung, Zinsprognose und Markterwartung.

Generell *kurzfristige* Zinsbindung oder variable Positionen bei Erwartung fallender Zinsen, *langfristige* Bindung bei Erwartung steigender Zinsen; Einschätzung der (künftigen) Entwicklung und Fixierung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

„Rückblickend“ können sich die Auswirkungen getroffener Entscheidungen, wie beim klassischen Kreditmanagement auch, positiv, neutral oder auch einmal negativ zeigen, denn *„den Zins von MORGEN kennt niemand!“*

CMS

Constant Maturity Swap

... zinsbezogene Zahlungsströme orientiert an Referenzzinssätzen.

Darlehenstableau

Übersicht („Bild“) des Kreditbestands.

Derivate

Vom Grundgeschäft „abgeleitete“, strukturierte Finanzgeschäfte, Zinsvereinbarungen; Einsatz im Rahmen eines sachgerechten Zinsmanagements.

Diversifikation

Abwechslung, Mannigfaltigkeit (... *nicht alles auf „eine Karte“ setzen.*)

EONIA

Euro Overnight Index Average

Der EONIA-Zins basiert auf „echt“ gehandelten Sätzen. (Quotierung analog EURIBOR; Berechnung als mit Tagesgeldumsätzen gewichtetes Mittel.) Der EONIA-Satz liegt eigentlich - meist - relativ nah am Leitzins der EZB.

EURIBOR

European Interbank Offered Rate

... der Satz zu dem sich Banken Geld leihen würden. *Referenzzinssatz*, kein „echt“ gehandelter, nur arithmetischer Rechenwert. (Quotierung aus über 50 europäischen Banken, davon 12 aus Deutschland.)

Forward

Termin in der Zukunft. Nicht börsengehandeltes Termingeschäft.

Geldmarkt

kurzfristige Laufzeiten bis 1 Jahr.

Kapitalmarkt

mittel-/langfristige Laufzeiten ab 1 Jahr.

Kreditportfolio

Gesamtheit der Verbindlichkeiten.

Nominalzins

Preis für eine Geldaufnahme für die Zeitperiode 1 Jahr, z.B. 4,2% p.a.

Prolongation

Verlängerung eines Kredites, Fortsetzung mit veränderten Konditionen (kein Gläubigerwechsel)

SEPA

Europäischer Zahlungsverkehrsraum. Seit dem 01.01.2008 können Überweisungen mit der IBAN (internationale Kontonummer) und dem Bank-Code (BIC) erledigt werden. Per SEPA-Überweisung soll das Geld nach drei Bankgeschäftstagen auf dem Empfängerkonto sein.

Swap (Zinsswap)

... englisch für „tauschen“.

Austausch von Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher oder fremder Währung mit dem Ziel, einen Finanzierungsvorteil (Zins) zu erlangen. Beispiel: Tausch einer festverzinslichen gegen eine variable Forderung. Ein Swap ist ein Geschäft, das zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart wird.

Umschuldung

Ablösung von Krediten durch andere Kredite, Gläubigerwechsel.

Zinsstruktur (kurve)

„Zinstechnisch“ betrachtet ist festzustellen, dass in der Vergangenheit die langfristigen Zinsen „teurer“ als die kurzfristigen Zinsen waren. D.h. es gab eine positive Zinsdifferenz, einen Abstand (Spread) zwischen den kürzeren, z.B. 2, 3 oder 5 Jahre, und den längeren Laufzeiten, z.B. 10 oder mehr Jahre.

Nur in Krisenzeiten kehrt sich dieses Verhältnis um. Die Zinsstruktur wird dann *„invers“*, wie bspw. zu den Ölkrisen in den 70er und 80er Jahren oder auch Anfang der 90er Jahre zur Wiedervereinigung. *Inverse* Zinskurven sind nicht alltäglich und beeinträchtigen die Zinsstrukturen i.d.R. nur kurzzeitig.

Kleines ABC der NKRS-Bezeichnungen:**Aktiva**

Bilanzbegriff. Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Vermögensrechnung (Bilanz) aufgeführt werden.

Die „Aktiva“ der Vermögensrechnung dokumentieren in monetären Werten die Vermögensgegenstände einer bilanzierenden Einheit, deren Finanzierung durch Eigenkapital oder Fremdkapital auf der Passivseite der Vermögensrechnung ersichtlich wird.

Abschreibungen

Verringerung der aktivierten Vermögenswerte analog der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Abschreibungen auf die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten (AK/HK) des Anlagevermögens sind, als Äquivalent für den Ressourcenverbrauch durch die Abnutzung des Vermögensgegenstandes, auf die erwartete Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten die jeweils lfd. Rechnungsperiode.

Anlagevermögen

Vermögen, welches „dauerhaft“ der Aufgabenerfüllung dient (Ziffer Nr. 1 der Aktiva).

Bilanz (Vermögensrechnung)

Abschluss des Rechnungsjahres in Form der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist eine komprimierte Aufstellung in T-Kontenform von Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) auf der linken Seite und Kapital (Eigen- und Fremdkapital) auf der rechten Seite. Die linke Seite ist die Seite der Mittelverwendung (Aktiva), die rechte Seite ist die Seite der Mittelherkunft (Passiva).

Die Summe der Bilanzseiten stimmen „immer“ überein; Aktiv- und Passivseite halten sich die Waage (ital.: bilancia). Aus dem Bilanzgleichgewicht ergeben sich verschiedene Definitionsgleichungen, bspw.:

Vermögen	=	Kapital
Vermögen	=	Eigen- + Fremdkapital
Eigenkapital	=	Vermögen ./ Fremdkapital
Fremdkapital	=	Vermögen ./ Eigenkapital

Da jeder Geschäftsvorfall die Bilanz in zwei Positionen verändert, zeigen sich vier grundsätzliche Möglichkeiten:

Aktivtausch:

Eine Mehrung auf der Aktivseite steht eine Minderung auf derselben Seite gegenüber.

Passivtausch:

Eine Mehrung auf der Passivseite steht eine Minderung auf derselben Seite gegenüber.

Aktiv-Passiv-Mehrung:

Einer Mehrung auf der Aktivseite steht auch eine Mehrung auf der Passivseite gegenüber. Man spricht hier auch von Bilanzverlängerung.

Aktiv-Passiv-Minderung:

Einer Minderung auf der Aktivseite steht auch eine Minderung auf der Passivseite gegenüber. Man spricht hier auch von Bilanzverkürzung.

Eigenkapital

„Differenz“ zwischen Aktiva und den Sonderposten (SoPo), Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Passivseite (rechte Seite der Vermögensrechnung, Bilanz). Im öffentlichen Bereich spricht man auch von „Netto-Position“. Sie errechnet sich als „Restgröße“ aus dem Unterschied von Aktiva und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der anderen „eigenkapitalähnlichen“ Posten, bspw. Rücklagen, Sonderposten.

Das Eigenkapital ist eine „Rechengröße“, die sich aus der Gegenüberstellung bzw. Differenzrechnung (Vermögen ./ Schulden) ermittelt. Es ist das (Basis)Kapital, der bilanzierenden Einrichtung, welches, im Gegensatz zum Fremdkapital, nicht mit einer (Rück-)Zahlungsverpflichtung belastet ist.

Fremdkapital

Das Fremdkapital ist der „Gegenposten“ zum Eigenkapital einer bilanzierenden Einheit. Es zeigt sich auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Differenz zum Eigenkapital (Bilanzsumme ./ Eigenkapital oder in der Rechnung: Vermögen ./ Eigenkapital). Es handelt sich um jenen Teil der Kapitalausstattung (Mittelherkunft), der mit einer (Rück-)Zahlungsverpflichtung belegt ist (Verbindlichkeiten, Rückstellungen).

Haushaltsreste

Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das (nach)folgende Haushalts-/Rechnungsjahr übertragen werden.

Inventar

Auf einer Inventur basierendes Verzeichnis aller Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden. (In der Praxis meist viele verschiedene „Aufstellungen“.)

Inventur

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände.

Investitionen

Ausgaben (Auszahlungen) für die Veränderung des Anlagevermögens.

Ist-Ausgaben

Die *tatsächlichen* Ausgaben (Auszahlungen) der Kasse.

Ist-Einnahmen

Die *tatsächlichen* Einnahmen (Einzahlungen) der Kasse.

Jahresfehlbetrag

Der Betrag, um den die Aufwendungen in der Haushaltsrechnung höher sind als die Erträge.

Liquidität

Fähigkeit, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Netto-Position

„Basiskapital“ der Gemeinde (Passivseite der Bilanz). Saldo innerhalb der Vermögensrechnung durch Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen und Schulden.

Niederschlagung

Die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. (Stichwort: Wertberichtigung.)

NKRS

Neues Kommunales Rechnungs- und Steuersystem (Bezeichnung in Hessen). In anderen Bundesländern gibt es andere Bezeichnungen, wie NKF, NSI ...

Passiva

Summe der Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Vermögensrechnung (Bilanz) abgebildet werden.

Die „Passiva“ der Vermögensrechnung dokumentieren die Finanzierung (Eigen- oder Fremdkapital) der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgüter.

Rückstellungen

Passivposten der Vermögensrechnung (Bilanz), die dazu dienen, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Ausgabe zuzurechnen. Rückstellungen belasten das laufende Jahresergebnis heute, und entlasten eine spätere Periode. Der Aufwand wird somit periodengerecht, dem Leistungsentstehungszeitpunkt zugeordnet. Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach *noch ungewiss* sind. Rückstellungen sind dem Fremdkapital zuzurechnen, da sie wegen der zukünftig erwarteten Zahlungsverpflichtung quasi Verbindlichkeiten sind, nur stehen sie noch nicht *exakt* fest.

Schulden

Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (Liquiditätsdarlehen).

Überplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die Haushaltsausgabereste übersteigen.

Umlaufvermögen

Vermögen, welches „nicht dauerhaft“ der Aufgabenerfüllung dient, welches sich im „Umlauf“ befindet, wie Vorräte, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestand, liquide Mittel.

Verbindlichkeiten

Bei den Verpflichtungen wird unterschieden zwischen „konkreten“ und „ungewissen“ Verbindlichkeiten sowie den sogenannten „Eventualverbindlichkeiten“.

Für Verbindlichkeiten gilt das „Höchstwertprinzip“; Verbindlichkeiten werden deshalb mit ihrem Erfüllungsbetrag („Nennwert“ der Rückzahlungsverpflichtung bzw. der Betrag der erforderlichen Aufwendungen) passiviert.

Konkrete Verbindlichkeiten sind Schulden, die *dem Grunde und der Höhe* nach sicher sind („fest“ stehen). Neben den konkreten Verbindlichkeiten (z.B. Kommunalدارlehen) gibt es die *ungewissen* Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen) sowie die Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften).

Eventualverbindlichkeiten gelten als „aufschiebend bedingte“ Verbindlichkeiten und sind (zunächst) nicht zu bilanzieren, sondern lediglich im Anhang der Bilanz zu benennen. Eine Passivierungspflicht (Bildung einer Rückstellung) tritt erst dann ein, wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, eine Inanspruchnahme zu erwarten ist.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Abschluss des Rechnungsjahres in Form der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. (Siehe auch Erläuterungen zu „Bilanz“ in diesem „ABC“)

Die Chronologie der Umstellung in fragmentarischer Dokumentation

14. Oktober 2004

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltswirtschaft ab dem 01. Januar 2008 nach den Grundsätzen der „**Kommunalen Doppik**“ zu führen. Die Beschlussvorlage hatte 18 Seiten.

10.01.2005

Der Gemeindevorstand beschließt, die Einführung der Doppik im Rahmen eines **Gemeinschaftsprojektes von sieben Kommunen**, unter fachlicher Begleitung eines Consulting Unternehmens. Das Projekt beinhaltet 25 themenspezifische Workshops.

13.01.2005

Bürgermeister Bersch und das **Projektleitungsteam (PLT)** unterzeichnen den **Kontrakt** zur Einführung von NKRS bei der Gemeinde.



Das Foto zeigt von links nach rechts: Powilat, Treiber, Wagner, Hofmann, Rein, Jantschek (stehend) sowie BGM Bersch, Treiber, Wenchel (sitzend).

Mit der Projektleitung wird Herr Treiber betraut, die Stellvertretung obliegt Frau Gözl (beide aus der Kämmerei). Mit Wirkung ab dem 01.07.2005 übernimmt Herr Treiber (Sozial- und Kulturverwaltung) die stellvertretende Projektleitung. Herr Treiber organisierte und leitete auch die erstmalige Inventur zum Jahreswechsel 2007/2008.

09.02.2005

Die ersten internen **Schulungen** und Fortbildungsmaßnahmen beginnen mit „**NKRS Grundlagen 1**“.

29.05.2005

Gemäß § 113 HGO (Experimentierklausel) beantragt die Gemeinde, da es noch keine besonderen

Vorschriften gibt, beim zuständigen Ministerium, für die Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Anlagevermögens die „**hessischen Sonderregelungen**“ zur Erstellung der Eröffnungsbilanz anwenden zu dürfen.

06.06.2005

Startveranstaltung des NKRS-Gemeinschaftsprojektes mit Verantwortlichen von Bischofsheim, Kelsterbach, Nauheim, Raunheim, Stockstadt, Sulzbach und Trebur.

22.06.2005

Mittlerweile informiert der bereits vierte **Infobrief** die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde über den (Zwischen-)Stand der Umstellung. Es gab inzwischen beispielsweise zwei themenrelevante Teil-Personalversammlungen und 85% der Verwaltungsbeschäftigten konnten schon die interne Schulung „**Grundlagen 1**“ absolvieren.

10.10.2005

Die im gemeindlichen Intranet verfügbaren **Informationsordner** (extra für das Projekt aufgestelltes virtuelles Kommunikations- und Informationssystem) wurden um eine „**Bibliothek**“, mit Funktionsbeschreibung und Dokumentenlink, ergänzt.

August bis November 2005

Die **Projektgruppen (PG)** konstituieren sich und nehmen die Arbeiten auf.

- Frau Gaebler sowie die Herren Moses und Kuntscher bilden die **PG EDV** (Kick-Off 17.08.2005).
- Frau Lang, Frau Stroh, und Frau Schmitt, M. sowie Herr Groß kümmern sich in der **PG Anlagevermögen** (Kick-Off 29.09.05) um die Erfassung der kommunalen Vermögensgüter.
- In der **PG Personal** (Kick-Off 07.11.2005) klären Frau Zaia und Herr Wenchel die doppelten Obliegenheiten für den Personalbereich, wie z.B. die Pensionsrückstellungen.
- Die **PG Kasse** (Kick-Off 08.11.2005), mit Frau Klein, Frau Segner und den Herren Sturm und Kuntscher, erarbeitet die Konzeption zur Überleitung der Haushaltsstellen auf Konten (Stichwort: Überleitungsmatrix), zur Erfassung und Bewertung der Forderungen (Stichwort: Niederschlagungen), der Kassenreste, usw.

Dezember 2005

Der überarbeitete **Projektplan** wird im Intranet zur Verfügung gestellt. Das Projektleitungsteam (PLT) zeigt sich zuversichtlich, dass die „Meilensteine“ erreicht werden, und der für den 01.01.2008 vorgesehene „Echtstart“ in die Doppik, termingerecht erfolgen kann.

**19.12.2005**

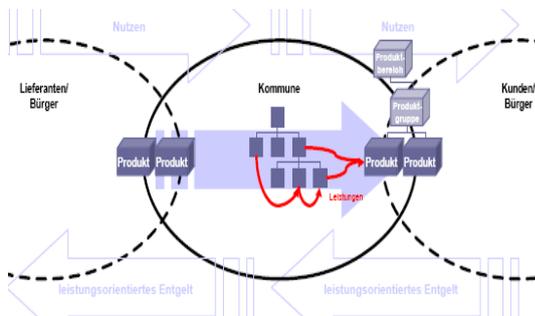
Die erste Stufe der Schulungen zu „**NKRS-Wissen und den Grundlagen der Buchführung**“ ist abgeschlossen. Ein „Selbst-Test“ zur Kontrolle und Überprüfung des Gelernten wurde entwickelt und ins Intranet gestellt.

27.01.2006

Der HSGB informiert im Eildienst, dass sich **95%** der hessischen Kommunen für die **Doppik** entschieden haben. Einige wenige sind noch unentschieden, und nur fünf beabsichtigen, die Verwaltungsbuchführung zu wählen.

22.02.2006

Das PLT bestätigt die Grundlage **Produktbuch** und **Produktplan** der Gemeinde.



Bis zum Herbst d.J. sollen die einzelnen **Produktblätter** ausgearbeitet sein. Der neue Haushalt wird nicht mehr nach Unterabschnitten gegliedert sein, sondern in sogenannte Teilhaushalte. Basis hierzu sind die Produkte.

Bei Bildung und Definition der Bischofsheimer Produkte sind die gesetzlichen Vorgaben (Bundesstatistik und Zuordnungsvorschriften des Landes Hessen) zu beachten.

13.02.2006

Der Gemeindevorstand beschließt, als **Finanzprogramm** für die Doppik, die Software „newsystem kommunal®“ (nsk) der Ulmer Firma Infoma als Serverhosting von der ekom21 KIV in Hessen zu beziehen. Mit dem modular strukturierten Programm sollten die Anforderungen, welche NKRS und die doppische 3-Komponenten-Rechnung an den zukünftigen Produkthaushalt stellen, zu gewährleisten sein.

Mai bis Juni 2006

Das interne Fortbildungsmodul „**NKRS Grundlagen 2**“ erweitert den Kenntnisstand von über 40 Verwaltungsbediensteten.

Juli 2007

Mit „**NKRS Basiswissen**“ wird eine dritter Baustein zum internen Wissenstransfer gelegt.

20.02.2007

Das HmdI veröffentlicht **Verwaltungsvorschriften** (VV) zu den §§ 39 bis 43 und 59 der GemHVO-Doppik, und gibt damit eine (erste wichtige) Auslegungs- und Orientierungshilfe für die doppische Praxis.

10.12.2007

Die gemeindliche **Inventurrichtlinie** sowie die kommunale **Aktivierungsrichtlinie** werden vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Richtlinien beziehen sich auf die (neuen) gesetzlichen Grundlagen, ordnen das Verfahren und geben Hilfestellung bei der **Inventur**, dem **Inventar** und bei der **Aktivierung** von Vermögensgütern.

11.12.2007

Der **erste doppische Produkt-Haushaltsplan** für das Jahr 2008 wird der Gemeindevertretung vorgelegt. Damit konnte das **primäre Projektziel** mit dem **Echtstart** zum 01.01.2008, termingerecht umgesetzt werden. Neben der **Etatrede** von Herrn Bürgermeister Bersch zur Einbringung des Haushaltsplanes für das **erste doppische Haushalts- und Rechnungsjahr 2008**, erläutert der Leiter der Kämmerei, Herr Treber, die Besonderheiten des Drei-Komponenten-Systems mit Hilfe eines umfangreichen Power-Point-Vortrages.

14.05.2008

Das HmDI veröffentlicht (endlich) **Verwaltungsvorschriften (VV)** zur GemHVO-Doppik, und gibt damit eine weitere Orientierungshilfe für die Umstellung der Städte und Gemeinden.

03.09.2008

Der **1. doppische Nachtragshaushaltsplan** für das Haushalts- und Rechnungsjahr 2008 wird der Gemeindevertretung vorgelegt.

11.11.2008

Mit Einbringung des Haushaltsplanes für 2009 in die Gemeindevertretung wird bereits das **zweite doppische Jahresplanungsdokument** öffentlich.

November 2008

Erstes Arbeitskreistreffen der ekom21 für Anwender des Finanzwesens „nsk“ – new system kommunal. 40 Beschäftigte aus ganz Hessen diskutieren die Stärken und Schwächen der derzeitigen Programmversion aus Sicht der Praxisanwender. Problemstellungen und Anforderungen werden erörtert und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet, die in Anträgen an den Programmhersteller münden.

19.06.2009

Das HMdI veröffentlicht **Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (VKR, Muster 12 der GemHVO-Doppik)** als Arbeitshilfe für die Städte und Gemeinden. Dadurch soll die Einheitlichkeit bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen (GV) in der praktischen Rechtsanwendung verbessert werden.

01.07.2009

Das Hessische Statistische Landesamt schlägt „**Alarm**“ und erklärt den „**Datennotstand**“. Die Statistiker sprechen – im Zusammenhang mit den doppelischen Quartalsstatistiken – von in weiten Teilen schlichtweg nicht verwertbaren Daten, von verspäteten Meldungen, von Rumpfdaten und grob unplausiblen Daten mit desaströsen Auswirkungen auf die Zahlenqualität. Die „**Datenkrise**“ sei nun Thema einer hochrangig besetzten Clearingstelle im HMdI.

02.09.2009

Mit dem 1. Nachtragsplan für das Jahr 2009 wird schon das **zweite doppelische Nachtragsplanwerk** und insgesamt bereits das **vierte doppelische Planungsdokument** aufgelegt.

28.10.2009

Der HSGB teilt mit, dass Hessen den **Termin** für die **Zusammenfassung** der Jahresabschlüsse (Stichwort: Konsolidierte Bilanz), aufgrund der Probleme mit der Doppik-Umstellung, auf den **31.12.2015** verschiebt.

18.02.2010, 11.55 Uhr

Der **Entwurf der Eröffnungsbilanz (EB)** steht; Aktiva und Passiva präsentieren sich im Gleichgewicht. Gemäß Nr. 19.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik wurde die Revision der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 22.02.2010 um Prüfung gebeten. Parallel wurden die EB-Unterlagen und der Anhang als Dokument für den Aufstellungsbeschluss des Gemeindevorstandes erstellt.

22.03.2010

Der Gemeindevorstand fasst den „**Aufstellungsbeschluss**“ und fixiert damit den **Entwurf** zur **erstmaligen Vermögensrechnung** der Kommune. Erst nach Beendigung der Prüfungstätigkeiten kann die Bilanz der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung zugeleitet werden.



Play - off

Nun liegt sie vor, die Eröffnungsbilanz; **einzigartige Signatur, konstruktives Symbol und zentrales Element** des neuen Rechnungswesens. *Mit ihr findet ein großes Stück Arbeit, eine mehrjährige Phase erstaunlicher, befremdlicher und teils „nervenaufreibender“ Ereignisse, mit immensen direkten und indirekten Auswirkungen, ihren vorläufigen Abschluss.*

Bis zur kommunalen Eröffnungsbilanz war es ein anstrengendes Stück Weg.

Immerhin musste die komplette Historie der Gemeinde ermittelt, und in Zahlen gegossen werden. **Langeweile** kam dabei nie auf, im Gegenteil: Das Projekt forderte die verantwortlichen Personen weit über die Dienstzeit hinaus.

Anspruchsvoll fast jeder Schritt, von der Inventarisierung über die Bewertung und Dokumentation, bis hin zur bilanziellen Ordnung.

Naturgemäß waren Rückschläge zu verkraften; die personellen Ausfälle schmerzten jedoch sehr.

Zeitkonform konnten wir unser Primärziel, die Umstellung des Etats zum 01.01.2008, verwirklichen. Der interne Zeitplan für die Eröffnungsbilanz hingegen war nicht zu halten. Erst Anfang 2010 gelang es, die umfangreichen Daten so zu filtern, zu verifizieren und aufzubereiten, dass ein vollständiger Gliederungsausweis möglich wurde.

Alea iacta est

Die erstmalige Vermögensaufstellung der Gemeinde, präsentiert sich in bilanzieller Ausgewogenheit.

Die Addition der Posten der linken Seite, erzielt das gleiche Resultat wie die Gesamtsumme der Posten auf der rechten Seite. Beide Seiten bedingen einander; die rechte Seite legitimiert die linke, die linke Seite rekrutiert sich aus der rechten. Zwei Seiten derselben Münze, untrennbar verbunden, verknüpft im arithmetischen Gleichgewicht; Spiegel und Spiegelbild, zwei sich bedingende Parameter, eine ewige Parallelität ...

Wie gut oder wie schlecht die Zahlen einer Seite auch sein mögen, immer teilen sie das Schicksal der anderen, beeinflussen, ja, determinieren sie den Gegenpart. Ein Teil statuiert den anderen; die Passiva strukturiert die Aktiva, die Mittelverwendung spiegelt sich in der Mittelherkunft.

Zwei Elemente einer Einheit, mit klaren Gesetzmäßigkeiten, die sich durch die Gesamtheit ihrer Teile definiert. Ein kohärenter Kontrapunkt mit mathematisch perfekter Dualität. Ein in Zahlen gekleidetes Trompe-l'oeil, ein transformiertes Abbild der realen Welt. Alles im „perfekten“ Gleichgewicht; die buchhalterische Entsprechung einer Waage, das „Yin & Yang“ der doppelten Buchführung ... Yin, das passive, Yang, das aktive Prinzip.

In den Bilanzzahlen dokumentiert sich die gesamte Historie der Gemeinde Bischofsheim, aufgearbeitet, bewertet und *monetär* fokussiert in der Stichtagsbetrachtung der Gegenwart. Doch bis es soweit war, war es ein langer Weg. Überhaupt, in den zurückliegenden Jahren ist viel passiert, gab es eine Menge zu tun. In weniger als einer Dekade zeigten sich gleich drei erhebliche und fordernde Veränderungen.

Nach der „*Jahr-2000-Umstellung*“, mit den Befürchtungen weltweiter Computerprobleme, der „*EURO-Einführung*“,

(Bargeldphase 2002) mit dem „Verlust“ der DM (Umrechnungskurs 1,95583), folgte mit der

Doppik

die wohl größte, weit reichendste und aufwändigste Veränderung in der Historie des kommunalen Rechnungswesens.

Zu Beginn des Reformprozesses waren wir uns verständlicherweise nicht sicher, was uns erwartete, doch es war definitiv nicht das, was sich dann vor uns ausbreitete ...

Die Herausforderung war groß, eine *Jahrhundertreform* hieß es, ein völlig neues „Konstrukt“ aus kaufmännischen und kameraleen Elementen, ein *Projekt ohne Referenzen* ...

Und wahrhaft, „Initiierung“, „Sozialisation“ und „Adaptation“ verliefen weder glatt noch lautlos ().*

Bis dato beispiellos, die Anforderungen, mannigfaltig die Ungereimtheiten, schier endlos die Probleme. Nach jeder Lösung, kristallisierten sich ein oder zwei weitere „Aufgabenstellungen“. Manches im Projekt zeigte hierhin, anderes wiederum dorthin. Etliches passte einfach gar nicht oder blieb lange Zeit unbeantwortet; insgesamt wenig Konsistenz.

Obleich wir *nicht* zu den ersten Kommunen gehörten, die „*sich doppisch verwirklichten*“, kamen uns einige Schritte wie Pionierarbeit und Pfadfindertum vor. Widersprüchlich auch die Mitteilungen, Erkenntnisse und Lösungswege doppischer „Wegbereiter“ (Jeder schien es anders zu handhaben). Wenig hilfreich auch die gesetzlichen Vorgaben (lückenhaft und/oder zu spät).

Die Erkenntnisse im Reformprozess und die teils *kafkaesken* Erfahrungen führten mehr als einmal zum Überschreiten unserer Toleranzschwelle; Erstaunen, Frustration und mitunter pure Fassungslosigkeit steigerten unser Befremden. Handeln war offensichtlich die Devise. Nicht unbedingt „*Augen zu und durch*“, aber Pragmatismus bestimmte oftmals die Richtung.

(*) Die Tatbestände der Umstellung auf die Doppik nach dem hessischen NKRS haben den Leiter der Kämmeri, Herrn Treber, bereits zu mehrmalig dokumentierter Kritik „gereizt“, z.B. DS 43/2009, 12-M-Report-2008 (S. 27 bis 32 und 115); DS 140/2009, 6-M-Report-2009 (S. 21 bis 24), die beiden KKZ-Ausgaben 06/2009 (Seite 131 bis 134) und 09/2009 (S. 201 bis 203) oder auch den Vorbericht des 1. NT 2009 (S. 15 bis 29). Er steht mit seiner kritischen Sicht nicht alleine. Immer mehr Stimmen werden laut. So hat nun bspw. auch der Landesrechnungshof von Baden-Württemberg die „Neuen Steuerungsinstrumente“ der Landesverwaltung als 250 Mio. Euro teuren Flop bezeichnet.

Patchwork

Auch rückblickend, mit dem Erfahrungshorizont „alter“ und „neuer“ Rechnungswelt, mutet der Prozess wie eine neue Form des Dadaismus an. Die „Doppik-Propheten“ verstanden es prächtig, mit dem Etikett der Modernisierung und dem (uneingelösten) Versprechen nach mehr Transparenz, die Traditionen der Kameralistik der Lächerlichkeit anheim zu stellen; wohl auch, um einen Akt der Besinnung und ein echtes Ringen um das vielleicht bessere System für die öffentlichen Haushalte zu unterdrücken.

Aber um welchen Preis?

Abgesehen von den Umstellungsmilliarden ist Fakt im Jahre 2010:

Die Doppik führt(e) zur Zerstörung der Einheit des öffentlichen Rechnungswesens. Im 21. Jahrhundert überzieht die Republik ein Flickenteppich. Das BFM wählt, nach Kosten-Nutzen-Betrachtungen, die erweiterte Kameralistik, der rheinland-pfälzische Rechnungshof sieht ein „Doppik-Wirrwarr, die Statistik erklärt einen „Datennotstand“, ruft „Alarm“, und dem Rechnungshof von Baden-Württemberg wird die Beschreibung der Reform als „Flop des Jahrhunderts“ zugeordnet.

In der Tat, man gerät in die Versuchung zu fragen: Wer hat's erfunden? Eine Antwort könnte sein: Vermutlich die Schildbürger!

Vielleicht ist die Kommunale Doppik ja auch nur ein vorübergehendes – kostspieliges – Intermezzo, ein Zwischenspiel, grotesk, dissonant und wenig witzig, eine Farce? Vielleicht zeigte sich eine avantgardistische Strömung, eine Tragikomödie, deren retardierendes Moment, sich nun bereits mit ersten Auflösungserscheinungen, im immer stärker aufkeimenden (öffentlichen) Widerspruch und in (berechtigter) Kritik äußert? Die Doppik hat einen Pyrrhussieg errungen ... mehr Nachteile als Vorteile. Wird der Doppik die vollständige Kolonialisierung gelingen, oder hat die Reconquista bereits begonnen? Die Zukunft wird es zeigen ...

Doch zurück zu Bischofsheim:

Widrige Umstände

Sehr unangenehm tangierten uns im Prozess viele personelle Ausfälle in „Schlüsselpositionen“ des Projekts, welche auch für die Verzögerung der Eröffnungsbilanz Verantwortung tragen. Zunächst hatten wir im Finanzsektor 2 Altersteilzeitfälle. Danach traf uns der Ausfall der Hauptsachbearbeitung Haushalt, zugleich die stv. Projektleitung aus der Kämmererei, sowie die viermalige Besetzung der zentralen Buchführungsposition, mit wochenlangen Vakanzen, Ausschreibungs- und Auswahlverfahren und Einarbeitungen. Ein wenig „Glück im personalen Stelldechein“ war uns beschieden, als wir mit Frau Krause eine versierte Dipl.-Betriebswirtin für die Finanzbuchhaltung (FiBu) gewinnen konnten. Neben den Wechseln im Finanzsektor musste das Projekt auch das Ausscheiden von Kollegen der Bauabteilung, Stichwort: Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens) „verdauen“.

Eine, die Situation der Transformation nicht gerade entlastende Angelegenheit bildet(e) bspw. auch die Tatsache, dass die statistischen Ämter

Zahlen noch nach den bisherigen Ordnungskriterien verlang(t)en. Das HMdI schrieb hierzu: „Auf die Pflicht, die Anforderungen der Finanzstatistiken wie bisher zu erfüllen, weise ich ausdrücklich hin.“

(Nicht ganz verwunderlich, dass es zu einem „Datenchaos“ Mitte 2009 gekommen ist.)

Das neue Haushaltsrecht ist viel komplexer als die reine kaufmännische Lehre. Es ist „hybrid“, bezieht seine Struktur aus zwei „Rechnungswelten“ Dabei stützt es sich auf die puritanische Konvergenz von „Soll an Haben“, ohne die effektive Effizienz der Kameralistik nachhalten zu können. Das neue System ist aufwändiger und fordert 3 Rechnungsstränge (Ergebnis-, Finanz-, und Vermögensrechnung), nicht nur zwei, wie beim kaufmännischen System (GuV und Bilanz).

Finanz- und Ergebnisrechnung sind *zeitraumbezogene* Rechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) hingegen ist eine *stichtagsbezogene* Darstellung. Generell hat das neue System die Besonderheiten des öffentlichen Finanzwesens abzubilden, es soll den statistischen Anforderungen gerecht werden und auch noch Buchungen auf doppischer Grundlage gewährleisten. Die GemHVO-Doppik unterscheidet sich deshalb vom HGB auch in wesentlichen Punkten, zum Beispiel:

- Drei-Komponenten-Rechnung mit direkter Finanzrechnung (keine derivative Ableitung des Cashflow wie in der Privatwirtschaft) sowie indirekter Finanzrechnung
- Produktorientierte Haushaltsplanung und Rechnungslegung
- Mittelverfügung/-überwachung über Budgets
- Trennung zwischen Anordnung („erste“ doppelte Buchung) und Vollzug („zweite“ doppelte Buchung); das „Vier-Augen-Prinzip“ wird als unverzichtbar angesehen, obwohl es dies in einer „normalen“ FiBu so nicht gibt
- Teilhaushalte = Budgethaushalte
- Bildung von Haushaltsresten (auch noch ein Problem im neuen System, weshalb teilweise mit Wiederholungsveranschlagungen gearbeitet wird.)
- Integrierte Steuer-, Abgaben und Gebührenverwaltung,
- Öffentlich-rechtliches und privat-rechtliches Mahnwesen,
- Stundungen, Vollziehungsaussetzungen sowie Niederschlagungen,
- Erstellung der gesetzlichen Statistiken

Da Aufbau und Struktur des Haushalts in Kameralistik und Doppik erheblich voneinander abweichen, mussten verschiedene Beziehungsmatrizen aufgebaut werden.

Dazu wurden die Etatgliederungen mit den neu gebildeten Produkten sowie den finanzstatistischen Produkten in Beziehung gestellt. *(Auch hier wieder wenig hilfreich und sinnhaft, die unterschiedlichen Einteilungen vom Land und der Bundesstatistik.)*

Eine erste Zuordnungsmatrix von „Gliederung“ zu „Produkt“ war detailliert nach Haushaltsstellen zu verfeinern, und eine weitere Umsetzungstabelle von „Haushaltsstelle“ auf „Produkt“ und auf die doppelten Sachkonten war unerlässlich. Eine allgemein gültige Beziehungstabelle gab es leider nicht, die „Umsetzungsformel“ musste an den individuellen Gegebenheiten und Anforderungen ausgerichtet werden. Die Umsetzungstabellen mussten die Beziehungen zwischen den Ergebnis-, den Finanzkonten sowie den Bilanzkonten aufzeigen. Dabei galt es 1:1 und 1:n Beziehungen zu identifizieren und sauber zu trennen, damit entsprechende „produktorientierte“ Ergebnis- und Finanzpläne, die Budget- und Produkthaushalte sowie nachfolgend die Bilanz, aufgestellt (und auch noch die Statistik bedient) werden konnten.

Geschäftsvorfälle führen zu Veränderungen auf Bilanzkonten, z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten. Nicht jede Buchung findet sich aber auf einem Ergebnis- oder einem Finanzkonto wieder. Gibt es zu einem Ergebniskonto (*wir bewegen uns hier im Bereich der Erträge und Aufwendungen*) kein Finanzkonto (*mit Ein-/Auszahlungen*), ist in der Zuordnungstabelle die Position Finanzrechnungskonto auch nicht zu belegen (Beispiel: Abschreibungen). Auch bei Investitionen wird kein Ergebniskonto direkt in Beziehung gesetzt, da erst über die Abschreibungen die Ergebnisrechnung belastet wird. Aber es wird eine Verzweigung auf ein Bilanzkonto und die Gruppierung benötigt, da gleiche Gruppierungsziffern im kamerale Haushalt bei verschiedenen Haushaltsstellen *unterschiedlich* genutzt wurden.

Während der kamerale Etat die im Haushaltsjahr voraussichtlich *kassenwirksam* werdenden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigte, sind im Ergebnisplan *Erträge und Aufwendungen* zu veranschlagen, deren „wirtschaftliches Ereignis“ in das konkrete Abrechnungsjahr fällt. Ein- und Auszahlungen aus Investitionen finden aber erst über die Abschreibungen mit *dem Werteverzehr* Eingang in den Ergebnishaushalt. Der Ergebnisplan musste deshalb durch eine Anlagenbuchhaltung ergänzt werden, welche neu aufzubauen war und jedes kommunale Anlagegut (*i.d.R. ab 60 bzw. 150 Euro für die GWG's und ab 410 bzw. 1.000 Euro für die sonstigen beweglichen Gegenstände*), von den *Erleichterungs- und Sonderregelungen einmal abgesehen*, enthalten sollte.

Dazu waren alle Güter, wie Grundstücke, Bauten, Fahrzeuge, Geräte etc. erst einmal zu erfassen und anschließend zu bewerten. Dies war ein äußerst zeitaufwändiger, aber wichtiger Schritt bei der Umstellung, da hier der Grundstein für die kommunalen Vermögenswerte und die zukünftig, aufwands-wirksamen und zu erwirtschaftenden(!), Abschreibungen gelegt wurde.

Bei Buchungen ist zu beachten, dass durch die Trennung von Anordnung und Vollzug (das kamerale „Vier-Augen-Prinzip“), das „Gegenkonto“ nicht (direkt) ein Bankkonto sein kann. Es werden deshalb Forderungs- und/oder Verbindlichkeitskonten bebucht, und diese können aufgrund der statistischen Anforderungen, je nach Adressat, auch noch unterschiedlich sein. Deshalb muss auch nach Unternehmensarten differenziert werden, da es öffentliche und auch privatrechtliche Forderungen gibt. Während der Ergebnisplan die Ansätze aus einer periodengerechten Betrachtungsweise enthält, berücksichtigen Finanzplan und Finanzrechnung alle im Kalenderjahr tatsächlich anfallenden Ein- und Auszahlungen. Die internen Leistungsverrechnungen (ILV) und die Abschreibungen sind hier nicht zu führen. Solche Posten sind *nicht kassenwirksam*, finden sich aber auf den Ergebniskonten wieder. Auch die kamerale Verwahr- und Vorschusskonten sind nicht in der Finanzplanung zu berücksichtigen, wohl aber als „fremde Finanzmittel“ in der Finanzrechnung zu dokumentieren.

Im neuen System werden anstatt der Haushaltsstelle nun

- Kostenstellen (KST)
- Kostenträger (KTR), sprich Produkte
- die Sachkonten (SK) aus dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt
- die Investitionsmaßnahme (I-Nr.)
- das Bestandskonto für Veränderungen
- Bilanzkonten (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten)

bebucht. Es ist beispielsweise zu beachten:

Die Zuordnung zum Bewirtschaftungsjahr bzw. der korrekten Periode, zum Buchungsmandanten, die Unterscheidung zwischen Kreditor/Debitor, die (richtige) Zuordnung von „Soll und Haben“

(dem Buchhaltungsprogramm ist das nämlich völlig egal, es gibt da keine „automatische“ Plausibilität die menschliche Unzulänglichkeiten korrigieren würde)

die Produktzuordnung und die Konten. Weiterhin der Betrag, das Buchungs-, Auftrags-, Beleg-, Fälligkeits- und das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer, evtl. auch Skonto.

Posten, die mehrere Perioden betreffen, sind über Periodenzuordnung spätestens zum Jahresabschluss als Rechnungsabgrenzungsposten (*aRAP's* und *pRAP's*) zu behandeln. *Die Ermittlung der pRap „Friedhofsgebühren“ (mit Grabmieten von bis zu 40 Jahren) war hier der Arbeitsteil, welcher am wenigsten Akzeptanz bei kameraleen Praktikern fand. Aufwand und Ergebnis stehen in keinem angemessenen Zusammenhang. Wie bei den Steuern, z.B. Gewerbesteuer, die weitaus höhere Jahreserträge liefern, hätte der Gesetzgeber auch bei „Grabmieten“ das praktikablere Zuflussprinzip festlegen sollen.*

Erstmalige Bilanzierung

Die Eröffnungsbilanz *soll(te)* eigentlich innerhalb von 16 Monaten *nach* dem Start in die Doppik erstellt werden. Dies kann bzw. konnte, allein aufgrund der immensen Daten, der „Aufarbeitung“ der kompletten Vergangenheit, der Ermittlung von Rückstellungen und der *erstmaligen systemischen Bewertung*, nicht funktionieren.

Die Eröffnungsbilanz kann zum Startzeitpunkt (01.01. des ersten doppelischen Haushaltsjahres) auch deshalb noch nicht erfolgen, weil dazu z.B. die notwendigen Rechnungsergebnisse des vorhergehenden, noch nicht endgültig abgeschlossenen Rechnungsjahres fehlen, für dessen Abschluss das Gesetz bereits eine Frist von 4 Monaten einräumt.

Überhaupt kann der Abschluss der Ergebnisrechnung „tatsächlich“ nicht bereits am/zum 31.12. d.J. erfolgen, denn (alle) im neuen Kalenderjahr ggf. „nachfolgenden“ Buchungen, die einem „wirtschaftlichen Ereignis des abzuschließenden Jahres zuzuordnen sind, müssen ja ebenfalls noch Berücksichtigung finden.

In Bischofsheim sind wir – angesichts der Umstände und der Rahmenbedingungen – „echt froh“, die Eröffnungsbilanz in rund 26 Monaten „gepackt“ zu haben.

Damit ist natürlich noch nicht alles vorbei ...

Die nächsten Phasen warten auf ihre Vollendung:

Unmittelbar nach dem Prüfungsergebnis, wenn die Anlagewerte testiert sind und der Revisionsbericht vorliegt, können nämlich die Jahresabschlussarbeiten (z.B. aufwandswirksame Buchung der Abschreibungen, ertragswirksame Auflösung der Sonderposten, kalkulatorische Zinsen, ILV) zum ersten doppelischen Rechnungsjahr 2008, *starten* - und sobald hierzu wiederum das Prüfstatat vorliegt, nehmen wir sogleich die Jahresabschlussarbeiten des zweiten doppelischen Rechnungsjahres 2009 in Angriff ...

Übersicht
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)
- EUR -

Anlagevermögen	Gesamte Anschaffungs- /Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres	Zuschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres
	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	45.156,93								
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.866.555,79								
Summe 1.	1.911.712,72								
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.374.954,67								
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.960.982,32								
2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	13.830.198,92								
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	196.164,69								
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.057.552,46								
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	87.824,05								
Summe 2.	45.507.677,11								
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00								
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00								
3.3 Beteiligungen	4.300.667,69								
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.629.851,52								
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	38.282,31								
3.6 Sonstige Finanzanlagen	5.172.974,04								
Summe 3.	12.141.775,56								
Gesamtsumme (1. bis 3.)	59.561.165,39								

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten
(Verbindlichkeitspiegel)

Beschreibung	Stand zu Beginn	Stand zum Ende	davon mit	davon mit	davon mit
	des	des	Restlaufzeit bis zu	Restlaufzeit von 1	Restlaufzeit über
1	2	3	4	5	6
	Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	einem Jahr	bis 5 Jahre	5 Jahren
	2008	2008			
1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen					
2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-16.241.667,44 €		-5.903.832,00 €	-2.204.388,69 €	-8.133.446,75 €
2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentl. Kreditgebern	-210.212,62 €		-18.518,99 €	-74.904,26 €	-116.789,37 €
2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
3 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	-510.000,00 €		-510.000,00 €	0,00 €	0,00 €
4 Verbindl. aus Zuweis.u.Zuschüssen, Transferleist. u. Invest.zuschüsse, sowie Invest.beiträge	-284.629,05 €		-284.629,05 €	0,00 €	0,00 €
5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.181.579,01 €		-2.181.579,01 €	0,00 €	0,00 €
6 Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	-75.550,53 €		-75.550,53 €	0,00 €	0,00 €
7 Verbindl. geg.verb. Untern. u. geg. Untern., mit denen ein Beteil.verh. besteht, u. Sondervermögen	-21.121,48 €		-21.121,48 €	0,00 €	0,00 €
8 Sonstige Verbindlichkeiten	-375.076,67 €		-355.060,10 €	-20.016,57 €	0,00 €
Summe der Verbindlichkeiten	-19.899.836,80 €		-9.350.291,16 €	-2.299.309,52 €	-8.250.236,12 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2008	Inanspruchnahme 2008	Auflösung 2008	Zuführung 2008	Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2008
1	2	3	4	5	6
1 Verpflichtungen für eingetretene Pensioniställe Altersversorgung Arbeitnehmer	1.809.738,00 € 12.000,00 €				1.809.738,00 € 12.000,00 €
2 Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften	1.937.958,00 €				1.937.958,00 €
3 Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	230.902,45 €				230.902,45 €
4 Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	232.848,00 €				232.848,00 €
5 Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten u. Arbeitnehmern	361.953,00 €				361.953,00 €
6 Rückstellungen für Urlaubs- u. Zeitguthaben davon Urlaubsrückstellungen davon Überstundenrückstellungen	78.189,94 € 27.481,50 € 50.708,44 €				78.189,94 €
7 Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten davon Prüfung der Eröffnungsbilanz davon Prozesskosten Streitverfahren Gewerbesteuer	36.639,00 € 26.000,00 € 10.639,00 €				36.639,00 €
8 andere sonst. Rückst. für ungewisse Verbindlichkeiten davon Pacht davon Zinsen ZVK-Umlage davon Nebenkosten Schulkinderbetreuung davon Rep.Schäden Straßenbeleuchtung	25.962,00 € 2.647,00 € 2.015,00 € 18.730,00 € 2.570,00 €				25.962,00 €
Summe der Rückstellungen	4.726.190,39 €				4.726.190,39 €

N K R S

Du warst auf einmal da,
Du würdest kommen, das war klar,
als alles wie ein Traum noch schien,
gab es bereits Stress und Adrenalin ...

D

Ich fühl mich wie ein Pionier,
denn *Du* bist nun bei mir,
gemeinsam wir den Tag beginnen,
auch nachts gibt's kein Entrinnen ...

O

Was uns voneinander trennt,
was man Unterschiede nennt,
ist mehr als Macht und Tand,
hat Hand und Fuß und auch Verstand ...

P

Du warst mein Zwang, mich ganz neu zurechtzufinden,
der Druck, die innere Distanz zu überwinden,
bist nun mein Weg mich auszudrücken und mitzuteilen,
auch wenn starke Zweifel mich zerreiben ...

P

Du nimmst viel zu viel Kraft,
was das Leben nicht gerade leichter macht,
ich versuche durchzustehn,
denn vorerst wirst *Du* wohl nicht gehen ...

I

Unser Weg ist momentan derselbe,
doch ich fühle und ich schwelge,
weil ich nun „kamelal“ und „doppisch“ kann,
Du verlässt mich wieder - irgendwann ...

K

